

<b>Zeitschrift:</b>	Beiträge zur Geschichte Nidwaldens
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein Nidwalden
<b>Band:</b>	40 (1981)
<b>Artikel:</b>	Die Alpwirtschaft in Nidwalden : geschichtliche Entwicklung und Anpassung an die Agrarstrukturen der Neuzeit
<b>Autor:</b>	Odermatt, Leo
<b>Kapitel:</b>	Struktur und System der Gemein- und Korporationsalpen
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-703323">https://doi.org/10.5169/seals-703323</a>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## VI. Struktur und System der Gemein- und Korporationsalpen

### 1. PROBLEME DER RECHTLICHEN KONSTRUKTION

#### *1.1 Die Korporationen als öffentlichrechtliche Körperschaften*

Die Nidwaldner Korporationen sind nach Auffassung der Beteiligten und der Verwaltungsinstanzen des Kantons Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Befugnis der Korporationen, ihr Vermögen, das vor allem in Wald- und Alpbesitz besteht, selbst zu verwalten und zu nutzen, ist durch die Kantonsverfassung garantiert<sup>1</sup>. Teilhaftig am Nutzen des Korporationsvermögens sind nur die Aktivvürtner, die im Uertekreis niedergelassenen Korporationsbürger. Uertner, die ausserhalb der Uertemarkung wohnen, haben als Passivvürtner keinen Anspruch auf Nutzung<sup>2</sup>.

Mit der Abgabe aller staatlichen Aufgaben an die neugeschaffenen Bezirksgemeinden wurden die Uerten 1850 und 1877 ihrer öffentlichen Pflichten enthoben<sup>3</sup>. Ob die Korporationen seither noch öffentlichrechtlich sind oder ob sie damit nicht vielmehr privatrechtliche Korporationen geworden sind, bleibt eine juristische Streitfrage<sup>4</sup>. Eine Entscheidung in dieser Frage, wie immer sie auch ausfallen würde, hätte keinen praktischen Einfluss auf die Nutzung der Korporationsgüter. Es fragt sich nur, ob das Eigentum der Korporationen langfristig gesehen privatrechtlich nicht besser geschützt wäre.

#### *1.2 Die Gemeinalpen als privatrechtliche Körperschaften*

Die Gemeinalpen sind privatrechtliche Personenverbindungen, die den Ge-nossenschaften mit Teilrechten zuzuordnen sind. Das Teilrecht wird durch die Gesamtheit der einem Mitglied zustehenden Rechte gebildet. «Dieses Teilrecht ist ein selbständiges Recht; das heisst: es ist als solches und für sich Gegen-

<sup>1</sup> Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 10. Oktober 1965, Art. 91, Abs. 2

<sup>2</sup> Vgl. Gesetz betreffend die Korporationsnutzung vom 9. Mai 1875. Ergänzung zum Gesetzbuch von Nidwalden Nr. 2

<sup>3</sup> Vgl. S. 92

<sup>4</sup> Vgl. Zelger B., Karl von Deschwanden und sein Sachenrechtssentwurf für Nidwalden, Zürich 1974, S. 33. Vgl. Deschwanden K., Die Dorfleute von Stans, das freie politische Stimmrecht und die freie Niederlassung; auch für andere Gemeinden zu beherzigen, in: Nidwaldner Wochenblatt Nr. 7, 9, 11 vom 17. Februar, 3. und 17. März 1849

stand des Rechtsverkehrs. Es ist frei übertragbar; es kann verpfändet werden; an ihm kann einer anderen Person die Nutzung eingeräumt werden.»<sup>5</sup>

Die Genossenschaften mit Teilrechten gehören nicht zu den Gesellschaften und Genossenschaften des Handelsrechts, sondern sie stehen unter kantonalen Recht<sup>6</sup>.

Die Gemeinalpen verfolgen keine übergeordneten und den Einzelinteressen entgegengesetzten Zwecke. Der Zweck der Gemeinalpen besteht darin, den Mitgliedern eine geordnete und auf die Dauer möglichst vorteilhafte Nutzung zu gewähren<sup>7</sup>. Die Alpgenossen vermögen deshalb im Verbande keine juristische Person, die ihnen in der Verfolgung eigener Zwecke gegenüberstehen könnte, zu erblicken<sup>8</sup>. «Heute noch halten die Teilrechtsinhaber selber unerschütterlich an der Auffassung fest, dass das Nutzungsgut in ihrem gemeinschaftlichen Eigentum stehe, dass sie es als Eigentümer nutzen, dass es also ihnen gemeinsam und nicht der Genossenschaft als juristischer Person gehöre.»<sup>9</sup>

Bei der rechtlichen Konstruktion der Genossenschaften mit Teilrechten kommt Liver zum Schluss, dass der dem römischen Recht fremde Begriff des Gesamteigentums, das heißt Herrschaft der Genossenschaft und der Genosschafter in Gemeinschaft, das Wesen dieser altdeutschen Genossenschaften am besten erfasse<sup>10</sup>. «Gesamteigentum ist Eigentum, das kraft einer genossenschaftlichen Körperschaftsverfassung einer Verbandsperson und ihren Mitgliedern gemeinschaftlich zusteht.»<sup>11</sup> «Der Eigentumsinhalt ist in zwei Befugnisbereiche zerlegt, von denen der eine in Einheitsrecht zusammengefasst, der andere zu Sonderrecht verteilt ist. Jeder dieser Befugnisbereiche gewährt für sich ein Stück der Eigentumsmacht, nur beide zusammen aber in ihrer verfassungsmässigen Verbindung stellen das volle Eigentum dar.»<sup>12</sup>

Liver sieht in dieser Konstruktion folgende Vorteile: «Sie entspricht dem historischen Tatbestand, indem sie darauf abstellt, dass das Einheitsrecht des Ganzen nicht zur Alleinherrschaft gesteigert ist, sondern sich auf einen Teil der Eigentumsbefugnisse beschränkt, während der andere Teil dieser Befugnisse

5 Liver P., Genossenschaften mit Teilrechten, S. 175

6 «Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften verbleiben unter den Bestimmungen des kantonalen Rechtes» (Art. 59, Abs. 3, ZGB).

7 Liver P., Genossenschaften mit Teilrechten, S. 182

8 Liver P., Genossenschaften mit Teilrechten, S. 183. Diese Rechtsüberzeugung kommt in den Formulierungen der Alpgesetze deutlich zum Ausdruck: «Die Gemeinalpen Arni, Sinsgäu, Lutersee, Trübensee, Dürrenboden, Bannalp, Steinalp und Kernalp, mit Ausnahme der im Privatbesitz befindlichen Alphüttenrechte, sind Eigentum der im Alpkapitalbuch eingetragenen Besitzer der Alptitel» (Allgemeines Gesetz für die acht Gemeinalpen vom 20. Januar 1955 mit Änderungen vom 18. Januar 1968, § 1). «Die Gemeinalp Niederbauen, mit Ausnahme der im Privatbesitz befindlichen Alphüttenrechte, ist Eigentum der im Alpkapitalbuch eingetragenen Besitzer der Alptitel. Diese Alptitelbesitzer sind deshalb aktive Alpgenossen» (Gesetz der Gemeinalpen Niederbauen in Emmetten vom 1. Februar 1951, § 1).

9 Liver P., Genossenschaften mit Teilrechten, S. 182

10 Liver P., Genossenschaften mit Teilrechten, S. 183 f., S. 189 ff.

11 Gierke O., Deutsches Privatrecht, Band II (1905), S. 382, zitiert bei: Liver P., Genossenschaften mit Teilrechten, S. 185

12 Gierke O., Deutsches Privatrecht, Band II (1905), S. 383, zitiert bei: Liver P., Genossenschaften mit Teilrechten, S. 185

den Genossen zusteht und den Inhalt der Vielheitsrechte der Glieder ausmacht.»<sup>13</sup> In dieser Konstruktion besteht die einzige Möglichkeit, den dinglichen Charakter der Nutzungsrechte der Genossen zu begründen und damit die in den Kreisen der Beteiligten bestehende und so entschieden festgehaltene Rechtsüberzeugung zu rechtfertigen<sup>14</sup>.

Wenn auch das eidgenössische Recht das körperschaftliche Gesamteigentum nicht kennt, so wäre der Kanton doch gemäss Artikel 59 Abs. 3 und Artikel 796 Abs. 2 ZGB zuständig, das Eigentum der Gemeinalpen als körperschaftliches Gesamteigentum zu gestalten und rechtsverbindlich zu machen<sup>15</sup>. «Es würde, wenn es auch an Eindeutigkeit, Bestimmtheit und begrifflicher Klarheit einiges zu wünschen übrig liesse, dem historischen Sachverhalt entsprechen, mit der Rechtsüberzeugung der Beteiligten übereinstimmen und . . . die wesensgemäss Grundlage für den Grundstückcharakter der Teilrechte und vor allem für den Schutz der Nutzungsrechte gegen Beeinträchtigung oder Aufhebung durch Genossenschaftsbeschlüsse bieten.»<sup>16</sup>

Ob nun die Nutzungsrechte der Genossen dingliche Rechte oder persönliche, aus der Mitgliedschaft hervorgehende Rechte sind, ist von grosser praktischer Bedeutung, wenn es um Fragen der Veräußerung, Belastung oder sonstiger Verfügung des Genossenschaftsgutes durch die Genossenschaft als juristischer Person geht<sup>17</sup>. Eine Untersuchung müsste im konkreten Fall abklären, ob die Eigentumsbefugnisse so geteilt sind, dass der der Genossenschaft zustehende Teil von ihnen das Verfügungsrecht in sich schliesst, oder ob der dem Verbande zugeschiedene Teil der Eigentumsbefugnisse das in Frage stehende Recht der Veräußerung nicht in sich schliesst, dass nämlich durch Aufhebung oder Wertverminderung der Nutzungsrechte der Genossen bestimmte den Genossen unentziehbare Rechte tangiert werden<sup>18</sup>.

«Die Korporationsteilrechte sind nach der herrschenden Auffassung gerade nicht beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, sondern Mitgliedschaftsrechte, welche die Befugnisse zur Nutzung von Liegenschaften mitumfassen.»<sup>19</sup> Nach Liver ist die Umschreibung der wohlerworbenen Rechte des Aktionärs die Ausprägung eines allgemeinen Prinzips, das auch für Genossenschaften mit Teilrechten gilt<sup>20</sup>. Bei diesen Genossenschaften handelt es sich aber um Tatbestände, die dem Aktienrecht fremd sind. Der Grund dafür liegt in der Nutzungsgemeinschaft, die zum Zweck der geordneten Nutzung einer Liegenschaft als Alp besteht. Das Teilrecht als Vermögensrecht gewährt den Alpgenosßen nicht nur wertmässigen Beteiligungsanspruch wie die Aktie, sondern auch den Anspruch auf Teilnahme an der Nutzung der vorhandenen Liegenschaft

13 Liver P., Genossenschaften mit Teilrechten, S. 185

14 Liver P., Genossenschaften mit Teilrechten, S. 186

15 Liver P., Genossenschaften mit Teilrechten, S. 190

16 Liver P., Genossenschaften mit Teilrechten, S. 190 f.

17 Liver P., Genossenschaften mit Teilrechten, S. 186 f.

18 Liver P., Genossenschaften mit Teilrechten, S. 187

19 Liver P., Genossenschaften mit Teilrechten, S. 194

20 Liver P., Genossenschaften mit Teilrechten, S. 197

nach Massgabe von deren Zweckbestimmung<sup>21</sup>. Es fragt sich nun, ob dieses Recht durch Genossenschaftsbeschluss entzogen werden kann. Folgende Tatbestände könnten dabei in Frage kommen<sup>22</sup>:

- Eine Gemeinalp beschliesst:
- a) die Stuhlung herabzusetzen (= Herabsetzung der Teilrechte wegen Rückganges der Ertragsfähigkeit der Alp).
  - b) die Alp mit einer anstossenden Alp in einer anderen Genossenschaft zu vereinigen (Fusion).
  - c) die Alp zu verpachten und den Mitgliedern ihren Anteil am Reinertrag nach Massgabe ihrer Teilrechte in Geld auszurichten.
  - d) die Kuhalp in eine Rinderalp oder die Rinderalp in eine Schafalp umzuwandeln.
  - e) die Alp zu verkaufen.
  - f) die Alp vorwiegend touristisch zu vermarkten.

Allgemeingültige Kriterien zur Bestimmung wohlerworbener Vermögensrechte der Alpgenossen gibt es nicht. «Ob dem einzelnen oder einer Gruppe von Genossen das Anfechtungsrecht zusteht, hängt ab von der Schwere der Verletzung ihrer durch den Genossenschaftszweck gedeckten Interessen. Diese bemisst sich nach der individuellen Lage der Genossen und nach den individuellen Bedürfnissen, die durch die Ausübung des Nutzungsrechtes befriedigt werden, was selbstverständlich nicht ausschliesst, dass die Bedeutung der Interessen und das Mass ihrer Beeinträchtigung objektiv zu werten sind.»<sup>23</sup>

«Wo die Auffassung, dass das Teilrecht lediglich Mitgliedschaftsrecht ist, sich durchgesetzt hat, ist es schwierig, unter dem Gesichtspunkt des Schutzes wohlerworbener Rechte gegen die absolute Herrschaft des Mehrheitsprinzips aufzukommen. Wenn das genossenschaftliche Eigentum dagegen als Gesamteigentum gelten könnte, schlösse das Teilrecht einen Teil der Eigentumsbefugnisse am Genossenschaftsgut in sich; es gäbe seinem Inhaber die stärkere Stellung des am Eigentum Beteiligten. Es müsste untersucht werden, ob die Genossenschaft mit ihrem Beschluss den Bereich ihrer Eigentumsbefugnisse überschritten und dadurch in den Bereich der Eigentumsbefugnisse der Teilrechtsinhaber eingegriffen hat. Gewiss wäre auch das eine sehr schwierige Aufgabe, aber es wäre eine Grenzziehung zwischen zwei rechtlich gleichwertigen Sphären, bei der eher Gewähr bestünde, dass jeder Teil zu seinem Recht käme.»<sup>24</sup>

21 Liver P., Genossenschaften mit Teilrechten, S. 198

22 Aufzählung nach Liver P., Genossenschaften mit Teilrechten, S. 198. Die bei Liver aufgezählten Tatbestände wurden gemäss Verhältnissen in Nidwalden abgewandelt. Zur Beurteilung dieser Tatbestände siehe Liver P., Genossenschaften mit Teilrechten, S. 199 f.

23 Liver P., Genossenschaften mit Teilrechten, S. 199

24 Liver P., Genossenschaften mit Teilrechten, S. 200 f.

### 1.3 Die Hüttenrechte

Hüttenrechte nennt man den privaten Besitz an Alpgebäuden auf Gemein- und Korporationsalpen. Ein Hüttenrecht umfasst in der Regel alle zur traditionellen Alpwirtschaft nötigen Gebäude wie Hütte, Stall, Speicher und verschiedene Gädili, ebenso das Anrecht auf unentgeltlichen Bezug von Brenn-, Bau- und Hagholz sowie die Benützung bestimmter Streuplätze und Heuplanggen, wenn vorhanden, auch die Nutzung der Hüttenalpig<sup>25</sup>. Der Boden, auf dem die Gebäude stehen, gehört nicht zum Hüttenrecht, sondern ist Besitz der Gemeinalp<sup>26</sup> oder Korporation<sup>27</sup>.

Nach kantonaler Praxis wurden die Hüttenrechte bisher wie Grundstücke behandelt. Mit der Bereinigung des Grundbuches wird man die Hüttenrechte genau erfassen<sup>28</sup> und sie als altrechtliche, zeitlich nicht beschränkte Baurechte eintragen<sup>29</sup>.

Noch zu Beginn dieses Jahrhunderts waren fast alle Gebäude auf korporativen Alpen in Privatbesitz, seither sind viele dieser Hüttenrechte von den betreffenden Gemeinalpen oder Korporationen aufgekauft worden.

Die Hüttenrechte stammen aus einer Zeit, in der die Gebäude wegen ihrer einfachen Bauweise und beschränkten zeitlichen Haltbarkeit noch Fahrnischarakter hatten<sup>30</sup>. In diesen früheren Jahrhunderten war das Recht zum Bau

25 Die Hüttenalpig besteht meist aus einem halben Rindern Alpig, die einem Hüttenrecht zugeschrieben ist. Sie geht darauf zurück, dass die Alpgenosse damit den Halter der Käsereigeräte und -einrichtungen entschädigten. Bereits die Acta murensia von 1150 erwähnen eine Abgeltung für die Benutzung des Käskesses (vgl. S. 93 ff.).

26 Das allgemeine Alpgesetz der acht Nidwaldner Gemeinalpen umschreibt die Alphüttenrechte wie folgt:

«Die Alphüttenrechte, soweit sie im Privatbesitz sind, sind eine auf der Gemeinalp lastende Rechtsame. Sie umfasst:

1. Das Eigentumsrecht an den Gebäuden (Gesetzliche Bestimmungen vorbehalten).
2. Das Recht zum unentgeltlichen Bezug des zur Alpwirtschaft nötigen Bau-, Brenn- und Hagholzes aus der Alp gehörendem Wald oder zustehenden Servitut.
3. Die Benutzung der in einigen Gemeinalpen bestehenden Hütten-Alpig samt Heuplanggen und Streuerecht, wie es in bisheriger Weise üblich war.»

(Allgemeines Gesetz für die acht Gemeinalpen vom 20. Januar 1955, § 2, Abs. 1). Entsprechende Bestimmungen finden sich im Gesetz der Gemeinalp Niederbauen in Emmetten vom 1. Februar 1951, §§ 12–16.

27 «Der Grund und Boden der Privat-Gebäulichkeiten in den Alpen ist Eigentum der Korporation» (Alp-Vollziehungs-Verordnung zum Grundgesetz der Genossenkorporation Emmetten vom 25. Januar 1970, Art. 9, Ziffer 6).

«Die zur Alpwirtschaft erforderlichen Bauten, wie Alphütten, Melkgaden, Speicher, sind in der Regel Privateigentum von Korporationsbürgern, stehen aber auf Grund und Boden der Korporation. Diese Gebäulichkeiten dürfen nur mit Bewilligung des Genossenrates an Korporationsbürger verkauft werden» (Reglement über die Benutzung der Korporationsalp Beggenried vom Oktober 1963, § 18).

28 Bis heute sind noch längst nicht alle Hüttenrechte im Grundbuch eingetragen.

29 Auskunft des Grundbuchamtes Nidwalden.

30 So beschlossen die Alpgenosse von Dürrenboden am 30. Mai 1666, dass kein Alpgenos noch andere Personen befugt sein sollten, Zimerigen, es sige Hütten, Milch- oder Käsgäden, aus der Alp wegzuführen (Alpbuch Dürrenboden, Staatsarchiv Nidwalden). Vgl. Blumer J.J., Staats- und Rechtsgeschichte, Band I, S. 430

von Hütten oder Gäden ein Beirecht der Alprechte, das jedem Alpgenossen zustand<sup>31</sup>. Erst im 17. Jahrhundert wurden die ersten Einschränkungen über den Hüttenbau erlassen. Gründe dafür waren drohender Mangel an Bau- und Brennholz, verursacht durch Raubbau am Wald, und eine starke Wertsteigerung des Weidelandes als Folge expandierender Viehhaltung<sup>32</sup>.

Über Neubau und Instandhaltung bestehender Gebäude wurden strenge Vorschriften erlassen, denn wenn die Baurechte dermassen beschränkt und erschwert waren, lag es im Interesse der Alpgenossen, dass die bestehenden Alpgebäude ihren Zweck erfüllten<sup>33</sup>. Die Bestimmungen über Abbruch und Vernachlässigung von Hütten, Gäden und Speichern sind bis in die heute geltenden Gesetzesbestimmungen übergegangen<sup>34</sup>. Die Herrschaft der Alpgenossen er-

31 Noch 1619 bestimmten die Alpgenossen von Trübensee die Plätze, wo die Genossen von sich aus Hütten bauen durften. Bauten an anderer Stelle mussten von der Alpgenossenversammlung bewilligt werden (Alpbuch Trübensee, Staatsarchiv Nidwalden).

32 Verbote über den eigenmächtigen Neubau von Hütten und Melchgäden ohne Bewilligung der Alpgenossen erliessen Trübensee 1619, Sinsgäu 1628, Bannalp 1645, Dürrenboden 1650, 1702, Steinalp und Lutersee 1745 (Alpbücher der erwähnten Alpen, Staatsarchiv Nidwalden). Die Bewilligung zum Bau neuer Hütten wurde an die Bedingung geknüpft, dass für den verbauten Platz 1/2 Rindern Alpig ausliegen müsse. So Dürrenboden am 4. Juni und 13. September 1691, Sinsgäu am 6. Juni 1694 und 1. Juni 1704, Trübensee am 23. Januar 1753 und 19. Januar 1757 (Alpbücher der erwähnten Gemeinalpen, Staatsarchiv Nidwalden).

Vgl. Gander J., Bericht über die Alpinspektion in Nidwalden im Sommer 1906, Solothurn 1907, S. 18 f.

33 «Ohne Bewilligung der Alpgenossen dürfen weder Hütten, noch Gäden oder Spicher abgeschlossen, noch auf andere Plätze versetzt oder aufgebaut werden. Sollte ein Hüttenbesitzer den Unterhalt seiner Gebäulichkeiten in Dach und Gemach vernachlässigen, sollen ihn die Bannwarte zu sofortigen nöthigen Reparaturen ernstlich aufmahnen. Bleibt dieses fruchtlos, so soll hievon den betreffenden Alpgenossen Anzeige gemacht werden, die dem Saumseligen das Hüttenrecht und die Hüttenalp, wo solche besteht, entziehen mögen» (Allgemeines Gesetzbuch für die acht Gemeinalpen vom 13. Januar 1859, § 31).

Eine entsprechende Formulierung mitsamt der Enteignungsmöglichkeit findet sich auch in § 3 des geltenden allgemeinen Alpgesetzes vom 20. Januar 1955 mit Abänderungen vom 18. Januar 1968.

34 «Ohne Bewilligung der Alpgenossenversammlung dürfen Hütten, Ställe oder Speicher weder niedrigerissen, noch auf andere Plätze versetzt, aufgebaut oder vergrössert werden. Hüttenbesitzer, welche den Unterhalt ihrer Gebäulichkeiten vernachlässigen, sind durch die Alpkommission zu den erforderlichen Reparaturen anzuhalten. Bleibt diese Mahnung fruchtlos, so ist die Alpkommission ermächtigt, die Reparaturen auf Kosten des Hüttenbesitzers ausführen zu lassen (Gesetz der Gemeinalpen Niederbauen in Emmetten vom 1. Februar 1951, § 14). «Jeder Eigentümer von alpwirtschaftlichen Gebäuden ist verpflichtet, dieselben in gutem Zustande zu erhalten. Wird diese Vorschrift nach zweimaliger schriftlicher Mahnung innert ange setzter Frist nicht befolgt, so hat der Genossenrat das Recht, die Mängel auf Kosten des Hüttenbesitzers beheben zu lassen» (Reglement über die Benutzung der Korporationsalp Beggenried vom Oktober 1963, § 22).

«Jeder Eigentümer von Gebäuden in den Alpen ist verpflichtet, dieselben in gehörigem, gutem und brauchbarem Zustand zu erhalten. Sämtliche Gebäude in den Alpen sind vom Genossenrat zu kontrollieren. Die Eigentümer von reparaturbedürftigen Gebäulichkeiten sind in kurzer Zeit zur Reparatur aufzufordern. Sollten sie sich weigern die Reparatur auszuführen oder den festgesetzten Termin nicht beachten, so soll der Genossenrat auf Kosten des Säumigen das Nötige nach Gutfinden erstellen lassen, wofür die Inhaber für sämtliche Kosten und Unkosten aufzukommen haben.

Weigern die Betreffenden die Bezahlung, so hat der Genossenrat das Recht, den Betrag rechtlich einzuziehen. Das nötige Bau- und Brennholz in den Alpen ist luoderfrei und muss vom Revierförster gezeichnet werden» (Alpvollziehungsverordnung zum Grundgesetz der Genossen korporation Emmetten vom 23. Mai 1969, Art. 9, Ziff. 7).

streckte sich weitgehend auch über die privaten Hütten, die der allgemeinen Nutzung offenstehen mussten<sup>35</sup>. Der letzte Streit um die allgemeine Benützung von privaten Hütten wurde zu Beginn dieses Jahrhunderts ausgetragen<sup>36</sup>.

35 Nach folgenden Algenossenbeschlüssen mussten die Hütten einen Stier halten: Sinsgäu 21. Januar 1768; Lutersee 1774, 1778; Dürrenboden 19. Januar 1792 (Alpbücher der erwähnten Gemeinalpen, Staatsarchiv Nidwalden).

Die Pflicht der Hüttenbesitzer zur Haltung eines Zuchtstiers erwähnt auch das Gesetz der Gemeinalp Niederbauen vom 2. März 1905 in § 25.

Die Hütten mussten dem Vieh der übrigen Genossen Stallung bieten. «Wan einer s'alva v'enia Vieh uff die Alp treiben wurde und kein Hütten hätte, so solle er sein Vieh treiben, wo ein usligende (Anmerkung: = unbesetzt) Hütten wäre und nach Proportion den Hüttenzins abgerechnet werden» (Beschluss der Algenossen von Trübensee, Lutersee und Dürrenboden vom 23. Januar 1771. Alpbücher der erwähnten Alpen, Staatsarchiv Nidwalden).

«Wan einer s.v. Vieh in die Alp treiben wurde und kein Hütten hätte, so solle mögen sein Vieh in die Hütte so lehr sein wird die Milch nutzen mögen, wann aber mehrere Hütten ausliegend (Anmerkung: = unbesetzt) wären, sollen selbige mit einander loosen, welche Hütten das Vieh hineinlassen müesse» (Beschluss der Algenossen von Steinalp vom 18. Januar 1787. Alpbuch Steinalp, Staatsarchiv Nidwalden).

Das allgemeine Verfügungsrecht über die privaten Hütten besteht heute noch auf den Korporationsalpen:

«Jeder Hüttenbesitzer ist verpflichtet, bis zur festgesetzten Stuhlung das Vieh der aktiven Korporationsbürger in Sömmerung zu nehmen» (Reglement über die Benutzung der Korporationsalp Beggenried vom Oktober 1963, § 7, Abs. 1).

«Sämtliches Rindvieh muss in den Korporationsalpen gestallt werden. Ausnahmen bewilligt der Genossenrat.

Alle Hütten und Stallungen in Alpen sind und bleiben zur Benutzung der Viehbesitzer für Einstallung von alpberechtigtem Rind- und Schmalvieh. Werden Käsehütten, Käsespeicher, Milchhäuser und Schweinestallungen nicht mehr für ihren bestimmten Zweck benutzt, so können sie anderweitig verwendet werden. Das Vorrecht dazu hat der Eigentümer.»

«Wenn ein Hüttenbesitzer seine eigene oder gemietete Hütte nicht selbst benutzt, so ist er pflichtig, diese an einen andern Berechtigten gegen angemessene Entschädigung abzutreten. Wenn aber ein Besetzer ohne Wissen und Willen des Hüttenbesitzers sein Vieh einstellt, so hat derselbe zuhanden des Hüttenbesitzers eine vom Genossenrat festzulegende Busse zu bezahlen. Sollten in den Alpen Hütten und Melchgäden von den Eigentümern und Pächtern nicht ganz mit Rind- und Schmalvieh selbst besetzt werden, so ist jeder Hütten- und Stallbesitzer verpflichtet, nebst seinem eigenen Vieh auch Vieh von andern Besetzern, sofern in diesem Alpstück nicht anderswo in leerer Stallung genügend Platz vorhanden, soweit es der Raum des Stalles gestattet, je auf einen Meter Distanz einstellen zu lassen und hat der betreffende Einstaller den Eigentümer der Hütte hiefür angemessen zu entschädigen» (Alp-Vollziehungs-Verordnung zum Grundgesetz der Korporation Emmetten vom 23. Mai 1969, Art. 9, Ziffer 4 und 5).

36 Am 21. Januar 1904 beschloss die Algenossenversammlung der acht Gemeinalpen: «Die Algenossen haben das Recht, leere Alpställe zum Zwecke der Vieheinstallung gegen angemessenen Zins und Haftung gegen alle Beschädigungen zu benützen» (Nidwaldner Volksblatt, 39. Jahrgang, Nr. 1, vom 1. Januar 1905). Zu dieser Zeit fand eine Umstrukturierung in der Landwirtschaft Nidwaldens statt: Die Kühe wurden vermehrt während des Sommers im Tal durchgefüttert. Dadurch entstand ein Ausfall an Alpung, der mit Galtvieh ausgeglichen wurde. Zu diesem Überfluss an Alpung trat nun aber immer mehr das Bedürfnis, dem Galtvieh die benötigte Stallung zu verschaffen. Der zitierte Beschluss wurde gefasst, weil die Hüttenbesitzer sich oft weigerten, Galtvieh zu stallen.

Dagegen reichten 17 Hüttenbesitzer Klage ein. Sie wurden vom Kantonsgericht abgewiesen, da mehrere Aufzeichnungen aus dem 18. Jahrhundert in den Alpbüchern beweisen, dass dieses Recht schon früher bestanden hatte und ausgeübt wurde. An der Algenossenversammlung vom 18. Januar 1906 haben die Algenossen den strittigen Beschluss wieder aufgehoben (Nidwaldner Volksblatt, 40. Jahrgang, Nr. 3, vom 20. Januar 1906).

## 2. DIE FÖDERATION DER ACHT GEMEINALPEN

### 2.1 Verbindung und Gesetzgebung

Spricht man von den acht Gemeinalpen oder von den Nidwaldner Gemeinalpen, so meint man damit den Verband der Gemeinalpen Arni, Sinsgäu, Lutersee, Trübensee, Dürrenboden, Steinalp, Bannalp und Kernalp. Man darf aber nicht vergessen, dass in Nidwalden noch eine neunte Gemeinalp existiert, nämlich Niederbauen, die sich aus historischen und geographischen Gründen nicht an der Föderation beteiligt hat<sup>37</sup>.

Die erste gemeinsame Versammlung der Gemeinalpen herwärts des Aawassers im Hinblick auf einen föderalen Zusammenschluss in Verwaltungssachen fand am 24. Januar 1796 in Stans statt. Seit dieser Januargemeinde wurde viel gegenseitig beraten und 1811 beschloss man, ein allgemeines Alpgesetzbuch abzufassen. Nach Ablauf von 9 Jahren durchsuchten die hiezu beauftragten Bannwarte erneut ihre Alpbücher, um die Gesetze zu sammeln<sup>38</sup>. Im Januar 1858 beschloss die allgemeine Alpgenossenversammlung, über die bestehenden allgemeinen Alpgesetze eine Revision vorzunehmen und ein allgemeines, den Verhältnissen entsprechendes Gesetzbuch zu entwerfen. Dieses allgemeine Gesetzbuch für die Gemeinalpen wurde an der Alpgenossenversammlung vom 13. Januar 1859 zur Behandlung unterbreitet und angenommen. An derselben Alpgenossenversammlung beschloss man, auch für jede einzelne Gemeinalp eine vollständige Sammlung und Revision der Gesetze vorzunehmen. An der Alpgenossenversammlung vom 18. Januar 1860 wurden die besondern Gesetze, nach Beifügen einzelner Zusätze und Abänderungen, angenommen<sup>39</sup>. Diese Gesetzessammlung hat aber nicht genau den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen, weshalb die Alpgenossen schon 1867 an der Jahresversammlung eine Kommission beauftragten, über die bestehenden allgemeinen und speziellen Gemeinalpengesetze eine Revision vorzunehmen und ein den Verhältnissen entsprechendes Gesetzbuch zu entwerfen und der nächstjährigen Versammlung zur Behandlung zu unterbreiten. Diese allgemeine und spezielle Gesetzessammlung wurde an der Alpgenossenversammlung vom 16. Januar 1868 im Stanser Rathaus angenommen<sup>40</sup>. Seither wurden die allgemeinen und speziellen Alpgesetze immer wieder erneuert<sup>41</sup>.

<sup>37</sup> Vgl. S. 100

<sup>38</sup> Zelger F., Die Alpgenossenschaften von Nidwalden, Stans 1889, S. 60

<sup>39</sup> Amts-Blatt des Kantons Unterwalden nid dem Wald, No. 4, Stans, 28. Januar 1859, S. 31 f.; Gesetze der besondern Gemein-Alpen des Kantons Unterwalden nid dem Wald, Stans 1860, Eingangstext

<sup>40</sup> Gesetz-Buch für die Alpen Arni, Sinsgäu, Lutersee, Trübensee, Dürrenboden, Bannalp, Steinalp und Kernalp. Revidiert an der ordentlichen Alpgenossen-Versammlung, den 18. Jänner 1868. Stans 1870, S. 114

<sup>41</sup> Die speziellen Alpgesetze wurden an folgenden Alpgenossenversammlungen revidiert: 19. Januar 1888 (in Kraft gesetzt am 24. Januar 1889); 6. Mai 1915; 29. Oktober 1936; das heute geltende allgemeine Gesetz datiert vom 20. Januar 1955 und enthält Abänderungen vom 18. Januar 1968.

Die speziellen Alpgesetze wurden an folgenden Daten nach Revidierungen in Kraft gesetzt: 24. Januar 1889; 29. Oktober 1936; zur Zeit sind die speziellen Alpgesetze vom 20. Januar 1955 in Kraft. Für Trübensee gilt ein Gesetz, das 1958 nach der Unterhagung angenommen wurde.

## *2.2 Die Albeamten und ihre Aufgaben*

Jede Gemeinalp hat zwei Bannwarte für Verwaltungsaufgaben eingesetzt. Ihnen ist die Besorgung aller gemeinsamen Angelegenheiten und die Wahrung der Interessen der Alp im allgemeinen übertragen. Der erste Bannwart führt das Alpigprotokoll<sup>42</sup> und die Alprechnung.

Beamte der Föderation sind der Alpgenossenpräsident, der Vizepräsident, der Alpschreiber und die Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern.

Der Alpgenossenpräsident macht Ort und Zeit der ordentlichen Januar-Versammlung der Alpgenossen und die Traktandenliste im Amtsblatt bekannt. Ausserordentliche Versammlungen einzelner oder aller Gemeinalpen hat er ebenfalls einzuberufen. Jede Alpgenossenversammlung wird von ihm geleitet, bei Abstimmungen hat er wenn nötig Stichentscheid. Der Vizepräsident muss über alle Aufgaben so informiert sein, dass er den Präsidenten jederzeit vertreten kann<sup>43</sup>.

Der Alpschreiber führt über jede Alp ein Alpkapitalprotokoll, das ist ein Alpbuch, worin die Alpgenossen mit der Anzahl ihrer Teilrechte aufgeführt sind. Die Doppel dieser Alpkapitalprotokolle werden von den ersten Bannwarten jeder Gemeinalp geführt. Bei Besitzwechsel von Alpig (Teilrechten) überprüft der Alpschreiber, ob für den neuen Bewerber die Alpgerechtigkeit erwiesen ist, das heisst, ob er die gesetzlichen Vorschriften zum Erwerb von Teilrecht erfüllt<sup>44</sup>. Ist die Alpgerechtigkeit nachgewiesen, schreibt er die Übertragung im Alpkapitalprotokoll der betreffenden Alp ein und gibt den Alptitel (verbrieftes Teilrecht) dem ersten Bannwarten der betreffenden Alp zur Unterzeichnung weiter. Der Bannwart trägt den Besitzwechsel seinerseits in das Bannwarten-Alpkapitalprotokoll ein. Diese Bannwarten-Alpkapitalprotokolle vergleicht der Schreiber alle drei Jahre mit den von ihm geführten Alpbüchern und überprüft, ob alle Eintragungen im Doppel vorhanden sind. Der Alpschreiber ist auch Protokollführer jeder Gemeinalp. So führt er das Protokoll der Rechnungsberichte bei der ordentlichen Versammlung aller Alpgenossen, für jede Alp ein besonderes Verhandlungsprotokoll, worin die speziellen Beschlüsse der betreffenden Gemeinalp eingetragen werden sowie das allgemeine Alpprotokoll, worin die allgemeinen Alpgesetze, Verordnungen und sonstigen Beschlüsse, sowie nochmals die speziellen Gesetze und Verhandlungen jeder Gemeinalp eingetragen werden<sup>45</sup>.

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Anfang Januar die verschiedenen Alprechnungen. Den jeweiligen Ort bestimmt der Präsident. Acht Tage vor der

42 Vgl. S. 121 f.

43 Allgemeines Gesetz für die Gemeinalpen Arni, Sinsgäu, Lutersee, Trübensee, Dürrenboden, Steinalp, Bannalp und Kernalp vom 20. Januar 1955 mit Abänderungen vom 18. Januar 1968, §§ 6, 11, 12, 13, 17 Abs. 2 u. 3.

44 Vgl. S. 112 f.

45 Auskunft des Alpgenossenschreibers Paul Niederberger. Vgl. Allgemeines Gesetz für die acht Gemeinalpen vom 20. Januar 1955 mit Abänderungen vom 18. Januar 1968, §§ 17, 18, 21



16 Die Alpgenossen der Gemeinalpen Arni, Sinsgäu, Lutersee, Trübensee, Dürrenboden, Steinalp, Bannalp und Kernalp versammeln sich jedes Jahr am zweiten Donnerstag nach St. Antonius (17. Januar) zur ordentlichen Jahresversammlung. Sie wählen gemeinsam auf jeweils drei Jahre den Alpgenossenpräsidenten, den Vizepräsidenten, den Alpschreiber und die drei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission. Weiter erlassen sie Bestimmungen allgemeiner Art, die alle Gemeinalpen betreffen. In den Angelegenheiten der einzelnen Gemeinalpen sind aber nur die Alpgenossen der betreffenden Alp stimmfähig. Aufnahme von der Alpgenossenversammlung 1947 im Landratssaal.

Alpgenossenversammlung kommen Alpgenossenpräsident, Vizepräsident, Alpschreiber, die Bannwarte und die Rechnungsprüfungskommission zum Tag der Alprechnung zusammen. An diesem Tag geben die Rechnungsrevisoren Bericht an die Bannwarte über die geprüften Rechnungen. Weiter hat die Rechnungsprüfungskommission an die Alpgenossenversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten. Hauptgeschäft an diesem Tag der Alprechnung ist aber die Behandlung der Traktanden der Alpgenossenversammlung. Sämtliche Anträge an die Versammlung, gehen sie von den Bannwarten oder einzelnen Alpgenossen aus, müssen beim Präsidenten bis zum 21. Dezember des vorhergehenden Jahres eingereicht sein.

### 2.3 Die jährliche Versammlung der Alpgenossen

Die Alpgenossen der acht Gemeinalpen kommen jedes Jahr am zweiten Donnerstag nach St. Antonius (17. Januar) in Stans, Dallenwil oder Wolfenschiessen zur ordentlichen Jahresversammlung zusammen<sup>46</sup>. Die Alpgenossenversammlung wählt den Alpgenossenpräsidenten, den Vizepräsidenten, den Alpschreiber sowie die drei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission auf eine Amtsduer von drei Jahren und erlässt Bestimmungen allgemeiner Art, die alle Gemeinalpen betreffen.

An dieser Versammlung werden aber auch die Angelegenheiten der einzelnen Alpen behandelt. Dazu gehören die Wahlen von Bannwarten und Hirten, die Genehmigung der Alprechnungen sowie Beschlussfassung und Gesetzgebung. Dabei sind nur die Alpgenossen der betreffenden Alp stimmfähig. Sollte es notwendig sein, müsste der Bannwart bestimmen, wer von den Anwesenden in den Angelegenheiten der einzelnen Gemeinalpen stimmen darf. Bei gleichgeteilten Stimmen hat der Präsident den Stichentscheid, selbst wenn er in der betreffenden Alp keine auf ihn zugeschriebene Alpig besitzt.

Bei Abstimmungen hat jeder Alpgenoss nur eine Stimme, gleich wieviel Alpig ihm zugeschrieben ist. Hat eine Gemeinalp während des Jahres einen dringenden Entscheid zu fällen, der allein in der Kompetenz der Alpgenossen liegt, so beruft der Alpgenossenpräsident eine ausserordentliche Versammlung für die betreffende Alp ein.

## 3. DIE STUHLUNG DER ALPEN

Das Anrecht auf Sömmerung einer Kuh während der üblichen Weidezeit, das Kuhrecht, nennt man in Nidwalden «ein Rindern Alpig»<sup>47</sup>. Jung- und Schmalvieh wird seiner Grösse gemäss zu den Kuhschweren ins Verhältnis gesetzt. Die

<sup>46</sup> Bis in dieses Jahrhundert fand die Jahresversammlung am Donnerstag vor Sebastianstag (20. Januar) im Stanser Rathaus statt.

<sup>47</sup> Der Begriff «Rindern» erscheint erstmals im 14. Jahrhundert. Vgl. S. 96



17 Bis 1953 kamen die Alpgenossen immer im Rathaus Stans zur Jahresversammlung zusammen. 1954 wurde die Versammlung infolge Renovation des Landratsaales in den Pfarreisaal Stans, das war damals der Engelsaal, verlegt. 1955 musste der Alpgenossenpräsident an der Jahresversammlung im Eintrachtsaal Wolfenschiessen mit Bitterkeit bekanntgeben, man habe den Alpgenossen den Zutritt zum renovierten Landratsaal verweigert, ihnen kurzerhand die Türe zum Rathaus gewiesen. Aufnahme von der Alpgenossenversammlung 1947 im Landratsaal.

Alpung, die für die Sömmierung von Zeitrindern, Meisrindern, Kälbern, Schafen und Geissen benötigt wird, drückt man in Bruchteilen von Rindern, nämlich in Füssen oder Klauen aus<sup>48</sup>.

Unter Stuhlung versteht man nun die Bestossungsbegrenzung einer Alp, ausgedrückt in Rindern oder Kuhschweren. Eine Bestossung über die festgelegte Begrenzung hinaus heisst Übersatz.

Die Stuhlungen der Gemeinalpen erfolgten in den Zeiten stark expandierender Viehhaltung im 16. und 17. Jahrhundert, als die Anzahl Rindern, die auf eine Alp getrieben werden konnten, gemäss deren Ertragsfähigkeit beschränkt werden musste<sup>49</sup>. Da man bei der Stuhlung an die äusserste Grenze ging, konnte es vorkommen, dass durch Witterungeinflüsse, vorübergehende Klimaänderungen oder Misswirtschaft eine Alp nicht mehr soviel Sömmierung bieten konnte, als Nutzungsrechte vorhanden waren. In der Folge mussten die Ansätze, die festlegten, wieviel Rindern eine bestimmte Viehgattung erforderte, erhöht werden. Für die Teilrechte, die auf eine bestimmte Anzahl Rindern ausgestellt waren, bedeutete dies eine Wertverminderung<sup>50</sup>. Durch die Änderung der Ansätze entsprach das Rindern nun nicht mehr dem Anrecht auf Sömmierung einer Kuh und wurde zu einer Rechnungseinheit; das Rindern gilt heute 2/3 bis 4/5 eines Normalstosses<sup>51</sup>.

<sup>48</sup> Das Gesetz der Alp Trübensee vom 18. Januar 1860 legte die Alpung, die zum Auftrieb der einzelnen Viehgattungen erforderlich wurde, wie folgt fest:

Rindern

Für eine Kuh, Zeitzwick oder Zeitrind, welch' letzteres geschoben und die beiden jungen Zähne verloren hat, 4 Füsse oder	1
Für ein Meisrind, Meiszwick oder Kalb	1/2
Für eine Pferdestute, 3 Jahre alt oder darüber	3
Für ein 2 Jahre altes Pferd	2
Für ein 1 Jahr altes Pferd	1
Für sechs Schafe oder Geissen (Ziegen) letztere für den Hirten	1
Für ein altes Schwein	1/2

Der Zuchthengst, der Zuchttier zu jedem Senten und jene zwei zum galten Vieh, so auch ein Kalbstier bei einem Senten sind gastfrei. Wird aber letzterer folgendes Jahr nicht als Zuchttier beim Senten erscheinen, so hat der Inhaber desselben 5 Franken nachzuzahlen (Gesetze der besondern Gemein-Alpen des Kantons Unterwalden nid dem Wald, Stans 1860, S. 43).

Klaue als Bruchteil von Rindern ist nicht in Nidwalden, wohl aber in Engelberg gebräuchlich:  
Auf Obhag soll Alp haben:

1 übergehender Zwick oder Ochs	= 1 Rindern	2 Füsse	und	1 1/2 Klaue
1 Kuh oder Zeitrind (gleich)	= 1 Rindern		und	1 Klaue
1 Meisrind	=	2 Füsse	und	1/2 Klaue
1 Kalb	=	1 Fuss	und	1/4 Klaue
1 Ziege oder Schaf	=			1 1/2 Klaue

(Alpgesetz der Gemeinalpen Gerschni, Obhag, Stoffelberg, Wand in Engelberg vom 21. Mai 1939, S. 16).

<sup>49</sup> Die Stuhlung der Korporationsalpen erfolgte im allgemeinen später, so Beggenried 1796 (Gander J., Alpinspektionen 1906, S. 16) und Emmetten 1891 (Gander J., Die Alpwirtschaft im Kanton Nidwalden, Solothurn 1896, S. 58).

<sup>50</sup> Über den juristischen Sachverhalt einer solchen Entwertung vgl. Liver P., Genossenschaften mit Teilrechten, S. 198 f.

<sup>51</sup> Heute wird zum Viehauftrieb von Steinalp, Lutersee und Trübensee folgende Alp gefordert:

Für 1 Kuh, Rind, Zwick, mehr als 4 Schaufeln	6 Fuss
Für 1 Meisrind oder Zwick (ungeschaffelt)	4 Fuss (= 1 Rindern)
Für 1 Zeitrind, Zwick, 2- bis 4-schauflig	5 Fuss
Für 1 Kalb	2-3 Fuss
Für 1 Schaf (soweit sie überhaupt angenommen werden)	1 Fuss

In diesem Jahrhundert gingen Gemeinalpen und Korporationsalpen bezüglich Alpstuhlung andere Wege. Die Gemeinalpen wurden seit den Unterhagungen nicht mehr nachgestuhlt, das heisst trotz erheblichen Ertragssteigerungen wurden weder zusätzlich neue Alptitel ausgegeben noch wurden die alten Alptitel aufgewertet. Damit verlor bei den Gemeinalpen die Stuhlung als Bestossungslimite ihre praktische Bedeutung. Bei den Korporationsalpen behielt die Stuhlung ihre ursprüngliche Bedeutung, weil die Alpen gemäss gesteigertem Ertrag nachgestuhlt wurden<sup>52</sup>.

#### 4. DIE UNTERHAGUNGEN

Mit Unterhagung bezeichnet man die Unterteilung einer Gemein- oder Korporationsalp in selbständig wirtschaftende Alpkreise<sup>53</sup>. Unterhagung bedeu-

Lutersee verlangt für ein Kalb bis 1 Jahr alt 3 Fuss, Trübensee 2 Fuss.

Steinalp für ein Kalb unter 8 Monaten 2 Fuss, für eines zwischen 8 Monaten und einem Jahr 3 Fuss.

Die Gemeinalp Sinsgäu hat andere Ansätze:

Für 1 Kalb unter 1 Jahr alt	2 Fuss
Für 1 Meistrind oder Meiszwick über 1 Jahr alt (ungeschauft)	3 Fuss
Für 1 Zeitrind oder Zwick (2- oder 4-schaufig)	4 Fuss (= 1 Rindern)
Für 1 übergendes Rind (6- bis 8-schaufig)	5 Fuss
Für 1 Kuh	5 Fuss
Für 1 Schaf	1 Fuss

Ausser für die oben angeführten Hirtalpen hat die Stuhlung für die Bestossung der übrigen Gemeinalpen keine praktische Bedeutung mehr. Im geltenden Alpgesetz fehlen daher die Alpungsansätze für Kernalp, Bannalp, Dürrenboden und Arni (Vgl. Gesetz-Buch für die acht Gemeinalpen vom 20. Januar 1955, Stans 1955, S. 18, 23, 26, 29, 36, 41, 45, 49 f.).

Über die Alpung, die zum Viehauftrieb auf die Gemeinalp Niederbauen erforderlich ist, siehe Gesetz der Gemeinalp Niederbauen vom 1. Februar 1951, § 21.

<sup>52</sup> In der unterhagten Beggenrieder Korporationsalp setzt die Genossengemeinde die Stuhlung durch besondern Beschluss fest (Reglement über die Benutzung der Korporationsalp Beggenried vom Oktober 1963, § 3). «Jeder Alpteil darf grundsätzlich nur entsprechend der durch Genossengemeindebeschluss festgesetzten Stuhlung bestossen werden. Ein Übersatz bis zu 20 Prozent der Stuhlung ist jedoch gestattet, sofern der betreffende Alpteil nach Ermessen des Hüttenbesitzers diesen Übersatz zu tragen vermag. Bei offenkundigem Missbrauch dieser Freiheit ist der Genossenrat berechtigt, die höchstzulässige Bestossung im Rahmen der bestehenden Stuhlung festzusetzen» (Reglement über die Benutzung der Korporationsalp Beggenried vom Oktober 1963, § 10).

Die Alp-Vollziehungs-Verordnung zum Grundgesetz der Genossenkorporation Emmetten vom 25. Januar 1970 bestimmt:

«Bestuhlung der einzelnen Kuhalpen:

1. Rinderbühl	25 Kühe	(nach Überbauung der Alp nicht mehr möglich)
2. Hohberg	30 Kühe	
3. Isental und Oberbauen	117 Kühe	

Die Genossengemeinde ist auf Grund veränderter Verhältnisse ermächtigt, die Besatzung zu erhöhen oder zu reduzieren» (Art. 1, Ziffer 2).

«Übersatz kann in der Kuhalp bei dringenden Fällen gewährt werden. Hierüber beschliesst aber die Besetzergemeinde» (Art. 1, Ziffer 3).

«Die Rinderalpen Grund, Fernitaler Wandeli und Rigital werden auf 35 Alprechte gestuhlt . . .» (Ziffer 4).

Die Bestuhlung der Rinderalpen: Dürrensee 36 Fuss, Wyngarten 102 Fuss Alpig mit 1 Fuss Übersatz zum Ausgleich. Die Rinderalp Gornern-Scheidegg ist nicht gestuhlt (Art. 1, Ziffer 5).

<sup>53</sup> Wie das Wort «Unterhagung» es ausdrückt, werden dabei die Alpkreise durch Häge, die innerhalb des Alpgebietes erstellt werden, voneinander abgegrenzt.

tet zudem Aufgabe kollektiver Nutzung und Übergang zu privat geführten Alpbetrieben<sup>54</sup>.

Die Idee der Unterhagung ist sehr alt<sup>55</sup>, in vollem Umfang realisiert werden konnte sie aber erst in diesem Jahrhundert<sup>56</sup>. Sicher hat die Tatsache, dass die Mehrzahl der Uertner und Alpgenossen nicht mehr bäuerlichen Kreisen angehörte und an eigener Nutzung des Alplandes nicht selber interessiert war, einen Konsens der aktiven Alpgenossen in diesen Fragen erleichtert. Ebenso hat mit der Verlegung der Hauptproduktion in die Talbetriebe die Alpwirtschaft für breite landwirtschaftliche Kreise an vitaler Bedeutung eingebüsst; man war jetzt, stärker als in früheren Jahrhunderten, vor allem an genügend Jungvieh-alzung interessiert<sup>57</sup>.

Der wesentliche Grund für die Aufgabe der traditionellen Albungssysteme ist darin zu suchen, dass kollektive Wirtschaftsformen dem Geist der Zeit nicht mehr entsprachen. Das traditionelle Gemeinland war, Alpen und Relikte von Allmend- und Pflanzland ausgenommen, fast gänzlich in Privateigentum übergegangen. Der individualistische Charakter der modernen Erwerbsgesellschaft hatte auch die Landwirtschaft geprägt. Rationalisierung, intensive Bewirtschaftung und flächenmässige Vergrösserung der Einzelbetriebe wurden zu unangefochtenen Zielen der landwirtschaftlichen Betriebslehre und der Agrarpolitik. Neben wachstumsorientierten Einzelbetrieben war eine archaisch anmutende kollektive Alpwirtschaft ohne individuelle Gewinnchancen nicht mehr möglich.

#### *4.1 Die Nutzung der Alpen vor den Unterhagungen*

Verglichen mit den heutigen Alpwirtschaftsbetrieben wurden die Alpen vor den Unterhagungen sehr extensiv genutzt. Eine gezielte Nutzung des Alplandes durch Unterteilung in verschiedene Weidekoppel oder Gräser war nicht möglich,

<sup>54</sup> Kollektiv werden seit den Unterhagungen nur noch die eigentlichen Rinderalpen und Rinderteile genutzt. Auf diesen Alpen wird das Vieh der Genossen von einem Hirten, der von der Gemeinalp oder Korporation angestellt ist, besorgt.

<sup>55</sup> Als Beispiel eine Übersicht über die Vorstösse zur Unterhagung der Korporationsalp Beggenried: Am 9. März 1520 untersagen die Elf des Geschworenen Gerichts in einem Streite zwischen einer Mehrzahl und einer Minderheit der Genossen von Beggenried, erstere vertreten durch Jacob am Bauwen und Heini Bögg, letztere durch Caspar Achermann und Michael Kretz, die Genossenalp zu unterhagen trotz Mehrheitsbeschluss am «Spilhof» (Beiträge zur Geschichte Nidwaldens, Heft 1, S. 84).

Am 28. Mai 1528 erkennt das Geschworne Gericht zufolge Alprodell und altem Herkommen nochmals, dass die Genossenalp von Beggenried nicht gegen den Willen einer Minderheit unterhagt werden dürfe (Beiträge, Heft 1, S. 84).

1895 werden die alten Urteile bestätigt, wonach die Alp trotz Mehrheitsbeschluss an der Genossengemeinde nicht gegen den Willen einer Minderheit unterhagt werden dürfe (Gander J., Alpinspektionen 1906, S. 16).

1963 wurde die Beggenrieder Genossenalp unterhagt und im Sommer 1964 wurde erstmals gemäss den neuen Verhältnissen gealpt.

<sup>56</sup> Eine Ausnahme bildet die Korporation Hergiswil, die ihre Alpen schon Mitte des 18. Jahrhunderts unterhagte. Vgl. Beiträge, Heft 2, S. 137 f.

<sup>57</sup> Vgl. S. 130, Anmerkung 78

denn in den Alpgesetzen war der freie Weidegang des Alpviehs innerhalb des ganzen Alpgebietes ausdrücklich vorgeschrieben<sup>58</sup>. Einzig während des sogenannten Treibets konnte das Vieh der verschiedenen Hütten an ganz bestimmte Plätze getrieben werden<sup>59</sup>. Es handelte sich dabei oft um Gebiete, die das Vieh von selbst nicht aufsuchte. Bis in dieses Jahrhundert wurde auch kaum Dünger gesammelt und ausgetragen.

In der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts begann man, die Erkenntnisse des wissenschaftlichen Landbaus auch auf die Alpwirtschaft anzuwenden. Die wichtigsten Dokumente dieser Bestrebungen sind die ersten Alpkataster mit ihren umfassenden Verbesserungsvorschlägen für jede Alp<sup>60</sup>. Hatten die Alpkataster damals einen grossen Beitrag zur Erneuerung der Alpwirtschaft geleistet, so schätzen wir sie heute als ergiebige Quellen. Sie liefern nicht nur Zahlenmaterial, sondern schildern eingehend Wirtschaftsformen, Milchverarbeitung, Beschaffenheit von Alpgebäuden und Lebensweise der Äpler<sup>61</sup>.

Die meisten Verbesserungsvorschläge der Alpkataster konnten innerhalb der traditionellen Nutzungssysteme nicht realisiert werden. Die überlieferten Formen der Alpung waren einer rationellen und intensiven Bewirtschaftung des Alplandes hinderlich. Die Alpungssysteme hatten teils sehr komplizierte Formen angenommen<sup>62</sup>, auch unterband das Recht auf freien Weidegang jede

58 «Damit das Vieh frei und ungehindert in der Alp beim Gaden ein- und ausgehen und so den beliebigen Weidgang finden kann, soll niemand befugt sein, beim Melchgaden Thüren zu verhagen oder zu verschanzen oder solche auf einer andern Seite anzubringen oder Abteilungen für das Vieh zu machen. Ebenso soll ferner jeder sowohl seinem eigenen als dem fremden Vieh den beliebigen Weidgang belassen, dasselbe weder darin verhindern, noch das Vieh an bestimmte Orte hinlenken wollen. Das auf die bestimmte Zeit angenommene Triebrecht bleibt vorbehalten . . .» (Allgemeines Gesetzbuch für die Gemeinalpen vom 13. Jänner 1859, § 29).

Diese Bestimmungen über den freien Weidegang finden sich in allen revidierten allgemeinen Alpgesetzen. Im allgemeinen Gesetzbuch vom 29. Oktober 1936 sind sie in § 32 letztmals aufgeführt.

Für die nicht unterlagten Emmetter Genossenalpen gilt heute noch folgende Bestimmung: «Das Vieh auf Stafel und Weiden zu treiben ist verboten, ausgenommen im Grund das Burkettli» (Alp-Vollziehungsverordnung zum Grundgesetz der Genossenkorporation Emmetten, Art. 9, Ziffer 2).

59 Wann das Treibrecht galt und wohin die Sennten getrieben werden konnten, ist in den Gesetzen der besondern Gemeinalpen genau geregelt. Vgl. zum Beispiel Gesetze der besondern Gemeinalpen des Kantons Unterwalden nid dem Wald, vom 18. Jänner 1860, S. 7 f. (Arni), S. 23 f. (Sinsgäu), S. 34 (Lutersee), S. 45 (Trübensee), S. 56 (Dürrenboden), S. 66 (Bannalp), S. 75 (Steinalp); Kernalp kannte kein Treibrecht. Vgl. auch Gesetz der Gemeinalp Niederbauen in Emmetten, Nidwalden, vom 2. März 1905, § 29

60 Vgl. Bericht über die Inspektion der Alpen des Kantons Nidwalden, I. und II. Abteilung, Stans 1881; Gander J., Die Alpwirtschaft im Kanton Nidwalden, Solothurn 1896; Gander J., Bericht über die Alpinspektionen in Nidwalden im Sommer 1906, Solothurn 1907

61 1919 erschien eine Arbeit über alpwirtschaftliche Terminologie der deutschen Schweiz. Für die Erhebung waren Aufnahmestationen und Gewährsleute in unserer Region: Die Alp Wigerts auf Niederrickenbach mit Senn Alois Odermatt und die Fürrenalp in Engelberg mit Senn Arnold Amstutz. Die Arbeit vermittelt einen lebendigen Eindruck über Gebäulichkeiten, Lebensweise der Äpler, Weidesystem, Alpvieh und insbesondere über das ganze Gebiet der Molkerei auf den Alpen zu Beginn dieses Jahrhunderts (Vgl. Fehner O., Die Schweizerdeutsche Äpler-sprache).

62 Vgl. den Beschreib der Verhältnisse auf der Korporationsalp Beggenried vor der Alpsanierung bei: Bäbler R., Massnahmen zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen in der Berglandwirtschaft und Alpwirtschaft, Bern 1961, S. 32 ff.

Initiative des einzelnen Alpgenossen. Warum sollte er Steine wegräumen, Unkraut mähen oder Dünger austragen, wenn der Nutzen aus verbessertem Land für ihn persönlich nicht ersichtlich war?

#### *4.2 Die Unterteilung der Alpen in Nutzungskreise*

Bei den Unterhagungen musste man dank den traditionellen Strukturen in der Regel keine radikalen Neuaufteilungen von Alpland oder Änderungen im Weidesystem vornehmen<sup>63</sup>. Da man nämlich in Nidwalden keine Alpdörfer kannte und die Hütten über das ganze Alpgebiet verteilt waren, konnte jedem Hüttenrecht ein umliegender Kreis Weideland zugeteilt werden<sup>64</sup>.

#### *4.3 Die Stellung der Hüttenrechte in den unterhagten Alpen*

Auf den Korporationsalpen veränderten die Unterhagungen den Stellenwert der Hüttenrechte kaum. Wurden die Hüttenrechte von der Uerte aufgekauft, so wurden die betreffenden Alpen entweder verpachtet<sup>65</sup> oder von der Korporation selbst bewirtschaftet<sup>66</sup>. Die privaten Hüttenrechte mussten weiterhin die gestuhlte Rindernzahl annehmen und verzinsen. Übersatz war nur beschränkt gestattet<sup>67</sup>.

Anders verlief die Entwicklung bei den Hüttenrechten der Gemeinalpen. Wenn auf den Korporationsalpen jeder Uertner, ob arm oder reich, sein Vieh alpen konnte, so musste das aktive Alprecht an Gemeinalpen ererbt, gekauft oder um Zins aufgenommen werden. Über die Verteilung der Alpung in früheren Jahrhunderten sind wir noch nicht im Klaren<sup>68</sup>. Tatsache ist, dass die Hüt-

<sup>63</sup> Bei der Sanierung der Korporationsalp Beggenried mussten die bestehenden Verhältnisse grundlegend verändert werden. Vgl. Bäbler R., Massnahmen zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen, S. 58 ff.

<sup>64</sup> Meist waren die Unterhagungen auch mit umfassenden Gebäudesanierungen verbunden. Neue Alpgebäude wurden nicht am alten Ort, sondern im zugeteilten Kreis am idealen Ort aufgestellt.

<sup>65</sup> So zum Beispiel die Alpen der Korporation Hergiswil und die Genossenhütten Frutt und Hofad der Korporation Emmetten auf Niederbauen.

<sup>66</sup> Zum Beispiel die Rinderalpen Wyngarten und das Rinderteil auf Oberbauen der Korporation Emmetten.

<sup>67</sup> «Die Genossengemeinde ist auf Grund veränderter Verhältnisse ermächtigt, die Besatzung zu erhöhen oder zu reduzieren.» «Übersatz kann in der Kuhalp bei dringenden Fällen gewährt werden. Hierüber beschliesst aber die Besetzungsgemeinde» (Alp-Vollziehungs-Verordnung zum Grundgesetz der Genossenkorporation Emmetten, Art. 1, Ziff. 2 und 3).

«Die Festsetzung der Grenzen und der Stuhlung der einzelnen Alpbetriebe erfolgt durch besondern Beschluss der Genossengemeinde.» «Jeder Hüttenbesitzer ist verpflichtet, bis zur festgesetzten Stuhlung das Vieh der aktiven Korporationsbürger in Sömmerung zu nehmen.» «Jeder Alpteil darf grundsätzlich nur entsprechend der durch Genossengemeindebeschluss festgesetzten Stuhlung bestossen werden. Ein Übersatz bis zu 20 Prozent der Stuhlung ist jedoch gestattet, sofern der betreffende Alpteil nach Ermessen des Hüttenbesitzers diesen Übersatz zu tragen vermag. Bei offenkundigem Missbrauch dieser Freiheit ist der Genossenrat berechtigt, die höchstzulässige Bestossung im Rahmen der bestehenden Stuhlung festzusetzen» (Reglement über die Benutzung der Korporationsalp Beggenried vom Oktober 1963, §§ 3, 7, 10).

<sup>68</sup> Ein Durcharbeiten der alten Alp- und Besatzbücher könnte Licht in diese Frage bringen.

tenbesitzer oder Senntenbauern, wie sie bis ins 19. Jahrhundert genannt wurden, viel Eigenalpung besassen<sup>69</sup>. Nach bisher vorliegenden Angaben scheint der Land- und Alpbesitz im 18. und 19. Jahrhundert ziemlich ungleich unter den Bauern verteilt gewesen zu sein<sup>70</sup>.

Bis ins 19. Jahrhundert hatten die Hüttenrechtsbesitzer der Gemeinalpen keinen besondern Einfluss auf die Benützung der Alp. Den Vorteil eigener Alpgebäude mussten sie durch viele Arbeitspflichten abgelten<sup>71</sup>. 1850 ging das Recht auf Bestimmung der Alpfahrt von der Alpgenossenschaftsversammlung auf die Hüttenbesitzer und Bannwarte über<sup>72</sup>. Im Alpgesetz von 1859 wurden die Hüttenrechte erstmals für jede Alp in genau festgelegter Anzahl als wesentlicher zur Alp gehörender Teil aufgeführt<sup>73</sup>.

Bei den Unterhagungen kauften einzelne Gemeinalpen alle oder einige Hüttenrechte auf, um die Alpteile zu verpachten<sup>74</sup> oder als Hirtalp in eigener Regie zu nutzen<sup>75</sup>. Die grösstenteils in Privatbesitz verbliebenen Hüttenrechte wurden faktisch zu Pachtalpen. Da die Hüttenrechte privat sind, handelt es sich

69 Nach Aussagen älterer Leute gab es zu Beginn dieses Jahrhunderts in allen Gemeinden eine kleine Anzahl Grossbauern mit viel Land, Alp und grossem Viehbestand.

70 Über die eigentlichen Träger der Alpwirtschaft schrieb Businger 1836: «Die eigentlichen Unternehmer der Sennerei sind die grösstern Senntenbauern, weil sie im Besitze der dazu erforderlichen Anzahl von Kühen stehen, die eine gleichförmige Nahrung und Pflege erhalten, und dadurch gleichsam allein im Stande sind, die gehörige Menge Milch zur Käsebereitung zu verwenden, und unabhängig von andern den gehörigen Gewinn daraus zu ziehen» (Businger A., Der Kanton Unterwalden, Gemälde der Schweiz, Band VI, Nachdruck Genf 1978, S. 59). Senntenbauer ist der damals übliche Ausdruck für Hüttenbesitzer.

Ungleiche Besitzverhältnisse stellte auch Bircher fest: «Die Alp- und Viehwirtschaft, auf die die Urschweizer ihre Existenz bei der Umstellung willentlich einseitig abgestellt hatten, verschaffte am Ende des 18. Jahrhunderts zwar einer kleineren Zahl von Grossbauern ein lukratives Dasein, ermöglichte aber der grossen Zahl kleinerer Viehbauern und -bäuerchen mit ihren 1–5 Kühen oder gar nur Kleinvieh, ein nur dürftiges, zuweilen sehr karges Vegetieren» (Bircher R., Hirtenland, S. 40).

71 Es handelte sich dabei um das sogenannte Schwendgeld, das in Arbeit entrichtet werden musste (Hüttenrechtsbesitzer wurden Senntenbauern genannt). «Der Senntenbauer, der zugeschriebene Alp besitzt, hat auf jede Kuh einen Tag zu vier Stunden, nach Anweisung des Hirten und zwar voraus bei Erstellung der Häge, zu arbeiten, wo ihm pro Tag geleistete Arbeit aus der Alpkasse Rp. 50 bezahlt wird. Derjenige, der keine zugeschriebene Alp besitzt, verrichtet die gleiche Arbeit, jedoch ohne Entschädigung aus der Alpkasse» (Gesetz der Alp Arni, Gesetze der Besondern Gemeinalpen vom 18. Jänner 1860, S. 5).

Über das Schwendgeld der Sennten der Alp Lutersee findet sich folgende Bestimmung: «Der Senntenbauer, sofern er zugeschriebene Alp besitzt, hat statt eines zu erlegenden Schwendgeldes auf jede Kuh 1 1/2 Tag, den Tag zu vier Stunden, nach Anweisung der Bannwarten zu arbeiten. Ein Sentenbauer ohne zugeschriebene Alp verrichtet die gleiche Arbeit und zahlt überdies auf jede Kuh 50 Rp. in die Alpkasse. Wer seine Arbeit nicht vollständig verrichtet, zahlt auf jeden unterlassenen Tag 50 Rp. Nebenbei soll jeder Hüttenbesitzer auf jede Hütte jährlich drei Tage und zwar voraus nach Anweisung des Hirten bei Erstellung der Häge arbeiten» (Gesetze der besondern Gemeinalpen vom 18. Jänner 1860, S. 32).

72 Gander J., Bericht über die Alpinspektionen in Nidwalden im Sommer 1906, Solothurn 1907, S. 20

73 Vgl. die entsprechenden Bestimmungen über die Alphütten, in: Gesetze der besondern Gemeinalpen des Kantons Unterwalden nid dem Wald, Stans 1860, S. 3 (Arni), 19 (Sinsgäu), 31 (Lutersee), 42 (Trübensee), 54 (Dürrenboden), 63 (Bannalp), 72 (Steinalp), 84 (Kernalp).

74 Arni hat alle Hüttenrechte aufgekauft und verpachtet alle Alpteile.

75 Lutersee hat alle Hüttenrechte aufgekauft und bewirtschaftet die Alp in eigener Regie als Rinderalp.

Die Alpen Steinalp, Sinsgäu und Trübensee haben einzelne Hüttenrechte aufgekauft und bewirtschaften die entsprechenden Alpteile als Rinderalpen.

gleichsam um eine Erbpacht, denn nur der Inhaber des Hüttenrechts kann darüber entscheiden, ob er seinen ihm zugeteilten Alpteil selber nutzen oder weiterverpachten will<sup>76</sup>. Der Pachtzins, den die Alp von den Hüttenrechtsbesitzern verlangt, ist nicht auf den Ertrag der Alp, sondern auf eine gestuhlte Rindernzahl bezogen<sup>77</sup>. Da das Interesse für Kuhalpung in diesem Jahrhundert ständig zurückgegangen ist<sup>78</sup>, müssen die Hüttenrechtsbesitzer kaum mehr Vieh der übrigen Alpgenossen zur Alpung annehmen. Sie können die Alp frei nach deren Ertragsfähigkeit bestossen und die Sömmierungskosten für fremdes Vieh selbst bestimmen.

Es ist zu erwarten, dass infolge der Alpungsbeiträge die Kuhalpung attraktiver wird und die Alpgenossen wieder vermehrt Kühe auf ihren Gemeinalpen sömmern wollen.

## 5. ERWERB UND AUSÜBUNG DES SÖMMERUNGSRECHTES

Erwerb und aktive Ausübung des Sömmerungsrechtes sind seit dem Spätmittelalter an mannigfaltige Beschränkungen gebunden gewesen. Der Zweck dieser einschränkenden Bedingungen bestand immer darin, das Alpland den ortsansässigen Bauern zu erhalten und damit ihre Existenz zu sichern<sup>79</sup>.

76 Die speziellen Algesetze der acht Gemeinalpen vom 20. Januar 1955 enthalten Bestimmungen, welche die Beschlussfassung über die Nutzungsart der einzelnen Alpteile der Alpgenossenversammlung überträgt. Da der grösste Teil der Alptitel sich heute in nichtbäuerlichem Besitz befindet, ist kaum anzunehmen, dass die freie Verfügung der Hüttenrechtsbesitzer über die Alpteile in nächster Zeit von der Alpgenossenversammlung beschränkt werden wird.

77 Als Beispiel die Pachtzinse der Alpteile der Gemeinalp Dürrenboden. Es gibt Alpkreise mit einem und mit anderthalbem Hüttenrecht.

Zins der Alpkreise mit 1 1/2 Hüttenrecht:

45 Rindern + 3 Fuss	à Fr. 65.– pro	Rindern	Fr. 2973.75
		Schwendgeld	Fr. 90.--
		Total	Fr. 3063.75

Zins der Alpkreise mit 1 Hüttenrecht:

30 Rindern + 2 Fuss	à Fr. 65.– pro	Rindern	Fr. 1982.50
		Schwendgeld	Fr. 60.--
		Total	Fr. 2042.50

(Rechnung der Gemeinalp Dürrenboden pro 1979)

Der Zins ist mit 30 1/2 Rindern pro Hüttenrecht auf die alte Stuhlung mit total 210 Rindern bezogen. Da die Alp das Rindern mit Fr. 65.– pro Jahr den Titelbesitzern verzinst, fliesst von den Pachtzinsen einzig das Schwendgeld in die Alpkasse.

78 In einem Artikel über die Gemeinalpen vom 7. Januar 1905 wird folgendes über den Rückgang der Kuhalpung festgestellt: «Da nun die Talfütterung die Kühe immer mehr von der Alpung wegzieht, wird der Überfluss an Alphütten, respektive Alpfahrten immer grösser und es muss der Abgang der Kühe mit vermehrtem Auftrieb an Galtkühen und Rindern ausgeglichen werden. Zu diesem Überfluss an Alpig tritt nun aber immer mehr das Bedürfnis der Beschaffung der benötigten Stallung für das Galtvieh» (Nidwaldner Volksblatt, 39. Jahrgang, Nr. 1 vom 7. Januar 1905).

79 Die Erhaltung der Alpungsmöglichkeiten für die Bauern der Nachbarschaftsgemeinden ist auch von der kantonalen Agrarpolitik als Ziel aufgenommen worden. Als Beispiel die Bestimmungen über Alpweiden im Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 12. Juni 1951 (Ergänzung zum Gesetzbuch von Nidwalden Nr. 300).

## *5.1 Die Alpung auf Korporationsalpen*

Nach dem Urkundenbestand konnten seit frühesten Zeit nur Aktivürntner<sup>80</sup> auf den Korporationsalpen Vieh sömmern<sup>81</sup>. Die unmittelbare Beziehung zwischen Alpweiden und Winterfutterfläche kam in rigorosen Bestimmungen über das Vorrecht von in der Uerte mit eigenem Heu überwintertem Alpvieh zum Ausdruck<sup>82</sup>.

## *5.2 Der Erwerb von Alpig einer Gemeinalp*

Da die Nidwaldner Gemeinalpen immer mit Vieh aus verschiedenen Uertekreisen bestossen wurden, waren sie nie vollumfänglich einer bestimmten Uerte zugeteilt. Das passive Alprecht haben deshalb alle Nidwaldnerinnen und Nidwaldner eines einheimischen Geschlechtes, wenn sie im Kanton wohnen<sup>83</sup>. Sie besitzen die Alpgerechtigkeit, das heisst sie erfüllen die Bedingungen, an die der Kauf von Teilrecht geknüpft ist, unter folgenden Voraussetzungen<sup>84</sup>:

«Zur Sicherung und Förderung der Viehsömmungsmöglichkeiten im Berggebiet besteht an privaten Weiden und Hüttenrechten zu Gunsten von Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Korporationen oder Alpgenossenschaften, gemäss Art. 17 BG, ein Vorkaufsrecht.

Gegenüber einem nicht im Kanton ansässigen Käufer einer Alpweide geniesst ein im Kanton Ansässiger ein Vorkaufsrecht, sofern er auf Grund seiner Familienverhältnisse diese Weide benötigt, sie selbst bewirtschaften will und für die Selbstbewirtschaftung geeignet erscheint» (Art. 10, Abs. 1 und 2).

«Der Landrat ist befugt, weitere Bestimmungen über die Verpachtung von Alpweiden aufzustellen, um namentlich den Viehbesitzern der Berggegend, zu welcher die Alpweide gehört, ein angemessenes Vorzugsrecht zur Alpbestossung zu sichern» (Art. 20).

<sup>80</sup> Aktivürntner ist ein Genosse, der seinen Wohnsitz innerhalb des Uertekreises hat.

<sup>81</sup> Vgl. Bestimmungen im Alpgesetz für die Genossen von Beggenried aus dem Jahre 1480. Druck in: Gander J., Alpinspektionen in Nidwalden im Sommer 1906, S. 9 ff.

Bestimmungen im Hergiswiler Uertegesetz von 1582. Druck: Beiträge, Heft 2, S. 131 ff.

<sup>82</sup> Als Beispiel für eine umfassende Regelung der Auftriebsrechte sollen die Bestimmungen über das Alpziehen auf den Engelberger Gemeinalpen angegeben werden.

Die Engelberger Gemeinalpen sind zwar Genossenschaften mit Teilrechten, in wichtigen Merkmalen gleichen sie aber den Nidwaldner Korporationsalpen. So gehört der Kreis berechtigter Genossen (jedes vor 1803 eingebürgerte Engelberger Geschlecht und das Kloster Engelberg) einem geschlossenen Gemeinwesen an, das Alprecht ist streng an die Winterfütterung gebunden, und die Hüttenrechte sind in gleicher Stellung wie bei den Nidwaldner Korporationsalpen.

Dass innerhalb der alten Fürstabtei Engelberg keine gemeinsame Korporationsalp entstehen konnte wie zum Beispiel in Beggenried und Emmetten, hat seinen Grund darin, dass die Engelberger Alpen im Hochmittelalter in verschiedenstem grundherrlichen Besitz standen und dass das Kloster Engelberg daran nur Anteile und selten vollen Besitz hatte. Es war deshalb keiner öffentlichen Gewalt, weder dem Kloster noch einem Bürgerverband, möglich, die Alpen an sich zu ziehen. Darum blieben die Engelberger Alpen, auch nach Auflösung der Fürstabtei von 1803, privatrechtlich.

### *Art. 19 Alpziehen*

Im Falle, dass nicht für alles Vieh genügend Alpig vorhanden wäre, kann folgendes Zugrecht geltend gemacht werden:

1. Der Genosse mit seinem hier gewinterten Vieh hat den Vorrang vor allen; er kann daher auf der Alp, wo er Genosse ist, soviel Alpig ziehen, als er nötig hat. Er soll aber ziehen:
  - a) einem Fremden mit fremden Vieh;
  - b) einem Nichtgenossen mit fremdem Vieh;
  - c) einem Genossen mit fremden Vieh;
  - d) einem Nichtgenossen mit hiesigem Vieh;
  - e) einem Genossen mit nicht im Tal gewintertem Vieh;

1. Wenn sie die Alpig geerbt haben.
2. Wenn sie von Personen abstammen, welche die Alpgerechtigkeit innehaben oder innehatten. Die Alpgerechtigkeit wird über beliebig viele Generationen vererbt und erlischt nie.
3. Wenn sie sich mit Fr. 100.– in die betreffende Gemeinalp einkaufen.

2. Ein Genosse mit fremdem Vieh soll ziehen:
  - a) einem Nichtgenossen mit fremdem Vieh;
  - b) einem Fremden mit fremdem Vieh;
3. Ein Nicht-Genosse mit hiesigem Vieh soll erstlich ziehen:
  - a) einem Genossen mit fremdem Vieh, jedoch nur, wenn der Genosse dem Nicht-Genossen auf keiner andern Gemeinalp mit besserem Rechte Alp zu ziehen zeigen könnte, wo nämlich noch fremde Besetzer oder Nicht-Genossen mit fremdem Vieh alpen, oder wenn sonst genügend ledige Alp vorhanden ist;
  - b) einem Nicht-Genossen mit fremdem Vieh;
  - c) einem Fremden mit fremdem Vieh;
4. Ein Nicht-Genosse mit fremdem Vieh kann einzig nur einem Fremden mit fremdem Vieh Alp ziehen.
5. Derjenige, welcher Alp ziehen will, soll sich beim Rechnungshalter der betreffenden Alp bis spätestens den 31. März anmelden und in seinem Alpzettel deutlich angeben, für wieviel und was für Vieh er Alp ziehen wolle. Sobald nun die Alp- und Besatzungszettel mit dem letzten Verfalltag endgültig eingereicht sind, wird dem Gesuchsteller die Befugnis eingeräumt, sein diesfallsiges Recht nach dem bestehenden Zugrecht auszuüben.  
Wenn sodann jemand, der zugeschriebene Alp hat, beim Rechnungshalter der betreffenden Alp Ende März anfragen würde, ob sich jemand um Zugalp gemeldet hat, und der Eigentümer derselben solche um Zins weglassen wollte, so soll der, welcher sich um Zugalp gemeldet hat, gehalten sein, die angebotene Alp um einen angemessenen Zins anzunehmen.
6. Wenn einer, der hiesiges Vieh besitzt, auf allen drei Alpen zusammen nicht Genosse ist, so soll er zuerst auf derjenigen Alp das Zugrecht ausüben, wo er Genosse ist, oder es seien auf derjenigen Alp, wo er nicht Genosse ist, fremde Besetzer oder Ungenossen mit fremdem Vieh.
7. Wenn auf einer der Gemeinalpen, wo alle Besetzer Genossen sind, Alp gezogen wird, dann soll die zu ziehende Alp auf das fremde, in der Alp vorfindliche Vieh, an welchem das Zugrecht ausgeübt werden kann, soviel möglich gleich verteilt werden, damit nicht einer allein den Schaden tragen muss.
8. Wer eine eigene Alp hat und dieselbe einem Fremdem mit fremdem Vieh zum Alpen um Zins weglässt, der darf dann auf den Gemeinalpen nur soviel Vieh aufstreben, als er dort zugeschriebene Alp für seinen Besitz als eigen besitzt.  
Wenn aber auf einer der Gemeinalpen fremde Besetzer mit fremdem Vieh sich befinden, so kann er gegen diese das bestehende Zugrecht ausüben und somit mehr Vieh aufstreben, als er eigene Alp hat, und alpen.  
Gegen einen hiesigen Genoss oder Ungenossen aber kann er in diesem Falle niemals mehr ein Zugrecht ausüben.
9. Wenn jemand auf einer Gemeinalp seine eigene Alp weglässt, soll er nachher nicht mehr befugt sein, einem andern Genossen Alp zu ziehen. Auch nicht einem Ungenossen, der hiesiges Vieh hat.
10. Wenn ein Fremder ererbte Alp hat, kann er selbe mit eigenem Vieh besetzen; doch soll er nicht mehr Rechte haben als ein hiesiger Ungenosse mit hiesigem Vieh.
11. Niemand soll befugt sein, für sein Vieh Alp zu ziehen und dann dasselbe gealpet einem andern wegzulassen, der nicht gleicherweise befugt gewesen wäre, Alp zu ziehen. Wer überhaupt Alprechte, sei es von seinen eigenen, oder von andern in Pacht genommenen Alprechten, an Drittpersonen verpachtet, ist vom Alpzugrecht ausgeschlossen.
12. Wer Alp zieht, soll sie demjenigen, dem sie gezogen, sogleich zinsen, sofern unter ihnen kein besonderes Abkommen in Betreff des Zinses getroffen worden ist.
13. Die gezogene Alp muss eher um einen höheren als bloss um den mittlern Jahreszins ange-rechnet und bezahlt werden. Sollten die beiden Parteien um den Zins nicht einig werden, so entscheidet ein Schiedsgericht.

Eine Bindung der Alpung an die Winterfuttermenge und damit verbunden ein Zugrecht mehrberechtigter Alpgenossen kennen die Gemeinalpen nicht<sup>85</sup>.

Mitglied einer Alpgenossenschaft wird der Erwerber von Teilrecht erst, wenn er im Alpkapital-Protokoll<sup>86</sup> eingetragen ist<sup>87</sup>. Die Teilrechte sind seit Juli 1885 in Wertpapieren, den sogenannten Alptiteln, verbrieft<sup>88</sup>. Vorher waren die Nutzungsanteile der Alpgenossen einzig im Alpkapitalbuch eingetragen gewesen<sup>89</sup>.

Bis zu den Unterhagungen bestand das Nutzungsrecht der Alpgenossen darin, ihrem Teilrecht entsprechend Vieh zu sämmern. Wenn ein Alpgenosse auf einer Alp mehr Vieh alpen wollte als er Eigenalpung besass, musste er Alpig aufnehmen, das heisst er hat von einem Alpgenossen, der nicht Bauer war oder auf der betreffenden Gemeinalp kein Vieh sämmern wollte, dessen Alpungsrecht gegen einen Zins übernommen. Das Abgeben des Alprechtes gegen Zins an andere Alpgenossen nannte man Alpung weglassen. Wer damals sein Alpungsrecht nicht selber ausügte, erhielt für sein Teilrecht nur einen Zins, wenn es von einem Genossen aufgenommen wurde. Die Alptitel guter Alpen warfen hohen Zins ab, umgekehrt kam es vor, dass Titel weniger begehrter Alpen nicht weggelassen werden konnten und keinen Zins eintrugen.

14. Da dermalen die Alp Wand nicht für Milchvieh, sondern blass für Galtvieh bestimmt ist, so soll derjenige, der für Milchvieh Alp ziehen will, nicht auf diese Alp verwiesen werden können, solange in den übrigen drei Gemeinalpen Obhag, Stoffelberg und Gerschni noch Alp zu ziehen ist.

(Alpverordnung der Gemeinalpen Gerschni, Obhag, Stoffelberg, Wand in Engelberg vom 21. Mai 1939, Art. 19.)

83 Zu dieser Beschränkung des Kaufsrechtes vgl. Liver P., Genossenschaften mit Teilrechten, S. 176

84 Allgemeines Gesetz für die Gemeinalpen vom 20. Januar 1955 mit Abänderungen vom 18. Januar 1968, §§ 20, 20bis, 20ter.

85 Das ältere Landesgesetz bestimmte über das Zugrecht auf Gemeinalpenrechte: «Demjenigen, der zur Zeit der Alprechnung oder Auffahrt das Alprecht nachweist, darf die aufgenommene Alpig nicht gezogen werden» (Gesetzbuch des Kantons Unterwalden nid dem Wald, Band II, Stans 1892, S. 132).

86 Das Alpkapital-Protokoll ist ein Teilrechtsverzeichnis.

87 Allgemeines Gesetz für die Gemeinalpen vom 20. Januar 1955 mit Abänderungen vom 18. Januar 1968, § 21, Abs. 5. Ältere Bestimmungen über den Erwerb von Gemeinalprechten: «Wer Gemeinalprechte ererbt, erkauf oder eintauscht und Alpgenosse ist, soll den Erwerb den betreffenden Bannwarten zur Eintragung in das Alpbuch anzeigen und zwar bei Verlust des Nutzniessungsrechtes» (Gesetzbuch des Kantons Unterwalden nid dem Wald, Band II, Stans 1892, S. 132). Diese Bestimmung ist schon 1731 und 1749 im Landbuch von Nidwalden aufgeführt.

«Wer im Besitze der Alpgerechtigkeit Alpig erkauf oder ererbt, soll sich selbe sofort durch den betreffenden Bannwart im Alpbuche zuschreiben lassen. Ehevor sie ihm zugeschrieben ist, darf er sie weder von sich aus besetzen noch verleihnen» (Allgemeines Alpgesetz vom 13. Jänner 1859, § 16). Nach Liver P. ist diese Einschreibung ins Alpbuch nur eine Ordnungsvorschrift. Wer ein Teilrecht erwerbe, werde nämlich gerade dadurch zum Mitglied der Genossenschaft. (Vgl. Liver P., Genossenschaften mit Teilrechten, S. 175)

88 Die Quoten lauten auf ein oder ein halbes Rindern.

89 Die Alpgenossen der Engelberger Gemeinalpen besitzen keine Verbriefung ihrer Teilrechte, sondern lediglich eine Bestätigung des Grundbuchamtes. Für die Engelberger Gemeinalpen ist die grundbuchliche Eintragung nach kantonalem Recht Konstitutivakt der Übertragung und Belastung des Teilrechts. Auch dies ist nach Liver nur eine Ordnungsvorschrift. Vgl. Anm. 87

Dieses System verleitete aber immer wieder zu Preistreiberei durch Hortung und Wucherung von Alpung, deren Folgen besonders die ärmeren Alpgenossen traf<sup>90</sup>.

Seit den Unterhagungen wird für keine Gemeinalp mehr Alpung aufgenommen. Der Nutzen der Alptitel besteht in einem fixen Barbetrag, der von der Alpgenossenversammlung für 3 bis 5 Jahre festgelegt wird<sup>91</sup>.

Mit der Umwandlung der Gemeinalpen in Pachtalpen, dem Verlust der praktischen Bedeutung der Stuhlung, dem breiten Übergang von Alptiteln in nichtbäuerlichen Besitz und vor allem dem Rückgang der Kuhalpung, beanspruchten die Alpgenossen zum Teil nicht einmal mehr das Recht, auf ihrer Gemeinalp Vieh zu sämmern<sup>92</sup>. So kam es, dass nur noch die Besitzer von Teilrechten einer Hirtalp, also von Trübensee, Lutersee, Steinalp und Sinsgäu ihren Anspruch auf Jungviehsömmierung realisierten<sup>93</sup>. Die Alpgenossen von Arni, Dürrenboden, Kernalp und Bannalp, soweit sie nicht Hüttenbesitzer sind, haben seit den Unterhagungen ihr Recht auf Viehsömmierung nicht mehr beansprucht. Wenn sie auf ihrer Alp Viehsämmern wollten, haben sie sich direkt an einen Pächter oder einen Hüttenbesitzer gewandt. Dieses System direkter

90 Um Preistreiberei zu verhindern, bestimmte das ältere Landesgesetz:

«Es darf niemand mehr Alpung um Zins nehmen oder für sich eintauschen, als er für seine Alpfahrt selbst von Nöthen hat, bei einer Busse von Fr. 20 bis 40» (Gesetzbuch des Kantons Unterwalden nid dem Wald, Band II, Stans 1892, S. 237).

1821 beschloss die Nachgemeinde, dem immer mehr und mehr anwachsenden schädlichen Verkehr bei Aufnahme und Eintausch der Gemeinalpig Einhalt zu tun: «Es ist nur erlaubt, in den Gemeinalpen für sein aufzutreibendes Vieh die benötigte Alpung um Zins zu nehmen und einzutauschen. Es soll einer aber nur jene Alpung, die er selbst, seine Ehefrau, Kinder oder Vogtskinder besitzen, gegen andere Alpung vertauschen mögen bei der oben angesetzten Busse von Fr. 20 bis 40» (Gesetzbuch des Kantons Unterwalden nid dem Wald, Band II, Stans 1892, S. 238).

Dem Schutz der Rechte ärmerer Genossen dienten auch die Bestimmungen über den maximalen Eigenbesitz von Alpung und von Hüttenrechten.

91 Der Zins muss von den Titelbesitzern auf der Nidwaldner Kantonalbank abgehoben werden; einzig die Gemeinalp Kernalp zahlt den Alpigzins direkt an die Alpgenossen aus.

92 «Der Beschluss, die Alp zu verpachten, ist anfechtbar, weil durch ihn den Alpgenossen die Möglichkeit genommen wird, ihre Teilrechte durch Nutzung der Alpliegenschaften auszuüben. Wenn diese Beeinträchtigung aber für die Kläger unverhältnismässig geringer ist als die Nachteile der Fortführung des bisherigen Alpbetriebes für die Gesamtheit, kann dies die Abweisung der Klage begründen» (Liver P., Genossenschaften mit Teilrechten, S. 200).

Wegen dem grossen Anteil nichtbäuerlicher Kreise am Alpbesitz, den bisher genügenden Alpungsmöglichkeiten für Jungvieh und der geringen finanziellen Attraktivität der Kuhalpung, ist bisher keine Klage vorgekommen.

93 Seit nach den Unterhagungen die Stuhlung als maximale Auftriebslimite keine Bedeutung mehr hat, haben die Titelbesitzer nur das Vorrecht auf Sömmierung, nicht aber Anrecht auf eine bestimmte Zahl. Dass einer mindestens soviel besetzen kann, wie er Eigenalpig besitzt, ist natürlich unbestritten.

Von Jahr zu Jahr wird mehr Vieh angemeldet, als die Hirtalpen aufnehmen können. Die Bannwarte haben die Aufgabe, die Alpung an die Titelbesitzer zu verteilen und Rinder zurückzuweisen, die nicht mehr aufgenommen werden können. Bei der Verteilung der Alpung werden folgende ungeschriebene Gesetze beachtet: Primär kann man nach Besitz von Eigenalpung aufstreben. So können auf Trübensee für 1/2 Rindern Alpung maximal 2 Meisrinder gebracht werden. Die Bauern können in der Regel nach Massgabe der vorhergehenden Jahre Vieh bringen. Der Bannwart vertritt gegenüber den Bauern mit viel Eigenalpung, die Interessen der Kleinbauern mit wenig Eigenalpung, indem er diesen einen relativ grösseren Anteil am Übersatz zugesteht.

Absprache hat bis heute gut funktioniert. Es ist aber zu erwarten, dass infolge der durch die Milchkontingentierung verursachten Umlagerungen in der Viehhaltung die Alpungsmöglichkeiten knapper werden und die Alpgenossen ihre althergebrachten Rechte vermehrt wieder beanspruchen werden.

## 6. DIE SÖMMERUNGSSYSTEME

### 6.1 Hirtalpen und Pachtalpen

Hirtalpen nennt man Gemeinalpen und Korporationsalpen oder Teile davon, die von der Körperschaft selbst bewirtschaftet werden. Den Leiter solcher Alpbetriebe nennt man Hirt<sup>94</sup> oder Hiet. Auf den Hirtalpen wird nur junges Rindvieh gealpt<sup>95</sup>.

Pachtalpen nennen wir hier die Alpkreise, die bei den Unterhagungen den Hüttenrechten zugeteilt wurden. Diese Pachtalpen sind entweder zur freien Benützung verpachtet<sup>96</sup> oder sie können faktisch wie Pachtalpen genutzt werden<sup>97</sup>. Die Pachtalpen der Korporationen können wohl frei genutzt werden, dürfen aber nur eigenes Vieh und das Vieh von Alpgenossen annehmen<sup>98</sup>.

### 6.2 Die Anmeldung des Alpviehs

Bei den Korporationsalpen erfolgt die Anmeldung des Alpviehs auf einen festen Zeitpunkt hin, entweder beim Genossenvogt oder Genossenkassier<sup>99</sup> oder direkt bei den Hüttenbesitzern, welche das angemeldete Vieh wieder dem Genossenkassier weitermelden<sup>100</sup>.

Bei den Gemeinalpen besteht nur noch für die Hirtalpen eine offizielle Anmeldung. Der Anmeldemodus ist für jede Rinderhyp verschieden: Am Stanser Herbstmarkt wird im Rössli zu Stans der Alpzins von den Besetzern der Alp Lutersee für den letzten Sommer eingezogen und zugleich die schriftliche Anmeldung des für nächsten Sommer aufzutreibenden Viehs entgegengenommen.

<sup>94</sup> Das Wort «Hirt» wird nur im schriftlichen Verkehr gebraucht. Die alten Alpgesetze kannten umfangreiche Hirtreglemente. Vgl. Gesetze der besondern Gemeinalpen vom 18. Jänner 1860 und vom 16. Jänner 1868. Allgemeine Gesetzesbestimmungen vom 19. Jänner 1888, Lit. D.

<sup>95</sup> Der Hirt kann meist noch eine Kuh oder einige Ziegen halten.

<sup>96</sup> Zum Beispiel die Teile der Gemeinalp Arni, die Planggenhütte der Gemeinalp Steinalp, die Korporationsalp Scheidegg auf Emmetten und die Alpen der Korporation Hergiswil.

<sup>97</sup> Alle Alpkreise auf den Gemeinalpen, ausser Arni und die Rinderteile.

<sup>98</sup> So die unterhagten Alpen der Korporationen Emmetten und Beggenried.

<sup>99</sup> «Jeder Besetzer ist verpflichtet, sich bis 15. Januar beim Genossenvogt oder Genossenkassier für den Auftrieb des zu besetzenden Bergviehs anzumelden.» (Alp-Vollziehungs-Verordnung zum Grundgesetz der Korporation Emmetten, Art. 4, Ziff. 1, Abs. 1.)

<sup>100</sup> «Das auf die Alp zu treibende Vieh muss von den Viehbesitzern bis 15. März den einzelnen Hüttenbesitzern angemeldet werden. Jeder Hüttenbesitzer hat das für seinen Alpteil angemeldete Vieh bis 30. April dem Genossenkassier getrennt nach Viehbesitzer und Viehgattung anzugeben.» (Reglement über die Benutzung der Korporationsalp Beggenried, § 8.)

Wer am Stanser Herbstmarkt sein Vieh noch nicht angemeldet hat, muss dies noch bis Ende Januar nachholen. Die Steinalper Alpgenossen erhalten Anfang Oktober vom Bannwart die Rechnung für das gealpte Vieh und zugleich mit der Rechnung ein Formular, mit dem sie bis zum 30. Dezember ihr Alpvieh für nächsten Sommer anmelden müssen. Die Sinsgäuer und Trübenseer Alpgenossen melden das Alpvieh bis zum 31. Dezember schriftlich oder mündlich beim Bannwart an.

### *6.3 Sömmerungskosten und ihre Bezahlung*

Die aktive Ausübung des Alprechtes besteht in der unentgeltlichen Sömmierung von Vieh. Wenn aber noch, je nach Viehgattung, Alpgeld bezahlt werden muss, handelt es sich um kleinere Beträge, die zur Deckung der Verwaltungskosten, des Hirtlohnes oder für allgemeine Alpverbesserungen verwendet werden.

Die Korporation Beggenried setzt für jeden Alpteil ein besonderes Alpluoder fest, das nach Massgabe der Viehgattung abgestuft ist<sup>101</sup>. «Das Alpluoder ist, ungeachtet der jeweiligen Bestossung, entsprechend der festgesetzten Stuhlung von den Hüttenbesitzern bis spätestens Ende Dezember dem Genossenkassier einzuzahlen, wobei die Hüttenbesitzer für den Eingang des Alpluoders von den einzelnen Alpbesetzern selbst zu sorgen haben.»<sup>102</sup>

Das Alpgeld für Vieh auf der Emmetter Genossenalp wird aus einer Grundtaxe und verschiedenen Beträgen wie Salzgeld<sup>103</sup>, Schwendgeld<sup>104</sup> und Hirtlohn<sup>105</sup> zusammengesetzt. Sämtliches Alpgeld muss bis 31. Dezember laufenden Jahres an den amtierenden Genossenkassier bezahlt werden<sup>106</sup>.

101 Über die Abstufung siehe Reglement über die Benutzung der Korporationsalp Beggenried vom Oktober 1963, § 27.

102 Reglement über die Benutzung der Korporationsalp Beggenried, § 26, Abs. 2.

103 Das Salzgeld ist eine zweckgebundene Abgabe für das Salz, das während der Alpzeit dem Vieh gereicht wird (vgl. Emmetter Alp-Vollziehungs-Verordnung, Art. 5, Ziff. 6 und 7).

104 Das Schwendgeld ist seiner Bestimmung nach ein Beitrag an Alpverbesserungen, der in früheren Jahrhunderten vor allem im Roden und Beseitigen von Unkraut bestand. Das Schwendgeld wurde entweder in Geld oder Arbeit oder beidem zusammen entrichtet. Über aktives Werken auf der Emmetter Genossenalp Rinderbühl gibt folgende Teilnehmerliste aus dem 18. Jahrhundert Auskunft: «Auf Rinderbühl ist Werkmeister der Heinrich Grebli. 1) Hefli-Fieter 2) Casper Grebli 3) Casper Sepp Grebli 4) Mili Melckh 5) Hans Josep Imboden 6) Fridli 7) alt Sigrist 8) Waldi Jacob 9) Weibel 10) Steiner Miki 11) Stefans Seppli 12) Ruodis Michel 13) Hostat Jakob Sepp 14) Baltz Sepp 15) Mari Casper 16) Domini 17) Berg Carli 18) Härgis Selm» (Privatbesitz Emmetten).

105 Auf sämtlichen Rinderälpen wird pro Alp und Stück ein gleich hoher Betrag an den Hirtlohn berechnet. Emmetter Alp-Vollziehungs-Verordnung, Art. 5, Ziff. 8.

106 Alp-Vollziehungs-Verordnung zum Grundgesetz der Genossenkorporation Emmetten, Art. 5, Ziff. 3.

Bei den Hirtalpen der Gemeinalpen sind Zahlung der Sömmierungskosten und Auszahlung des Alpigzinses getrennt. Eine Verrechnung findet nicht statt. Zurzeit gelten folgende Sömmierungskosten:

Trübensee:	Alpzins	Fr. 45.–	pro Rindern
	Stallgeld	Fr. 32.–	pro Rindern
	Total	Fr. 77.–	pro Rindern
Lutersee:	Alpzins	Fr. 40.–	pro Rindern
	Sömmierung	Fr. 60.–	pro Stück
	Total	Fr. 100.–	pro Rindern
Steinalp:	Alpzins	Fr. 20.–	pro Rindern
	Stall- und Schwendgeld <sup>107</sup>	Fr. 45.–	pro Stück
	Total	Fr. 65.–	pro Rindern
Sinsgäu:	Alpzins	Fr. 50.–	pro Rindern
	Stallgeld	Fr. 25.–	pro Stück
	Hirtlohn	Fr. 25.–	pro Stück
	Total	Fr. 100.–	pro Rindern

Wo der Alpzinsanteil an den Sömmierungskosten kleiner ist als der an die Titelbesitzer ausbezahlte Alpzins, deckt die Alp die Differenz aus anderweitigen Einnahmen wie Holzverkauf oder vertraglichen Entschädigungen von Bahnen für die Benutzung des Alplandes als Skipisten.

Die Teile, aus denen sich die Sömmierungskosten für Alpvieh zusammensetzen, werden zu verschiedenen Zeitpunkten bezahlt. Beim Mehren in die Alp<sup>108</sup> wird pro Stück der fixe Teil, der für Hirtlohn und Alpverbesserungen ver-

<sup>107</sup> Nach den Gesetzen der besondern Gemeinalpen von 1860, 1868 und 1888 musste für das unter der Besorgung des Hirten stehende Vieh ein Schwendgeld in bar bezahlt werden. Die Ansätze waren nach Viehgattungen abgestuft, wer keine zugeschriebene Alpig besass, bezahlte ein höheres Schwendgeld. Im Schwendgeld war auch das Salz für das unter der Obsorge des Hirten stehende galte Vieh (Arni, Sinsgäu, Lutersee, Trübensee) oder für das galte Vieh allgemein (Bannalp, Steinalp, Kernalp) inbegriffen. Die Senntenbauern (Hüttenbesitzer) mussten als Schwendgeld einen kleinen Betrag, der für den Senntenbauern ohne zugeschriebene Alpig höher war, auf jede Kuh bezahlen und dazu noch einige Tage nach Anweisung der Bannwarte in der Alp bestimmte Arbeiten verrichten.

Im Alpgesetz von 1936 wird Arbeit als Schwendgeld nicht mehr erwähnt.  
<sup>108</sup> Unter dem Mehren in die Alp versteht man die Frühlingsversammlung der Algenossen, bei der der Tag der Alpfahrt von den Bannwarten bekannt gegeben wird und ein Teil des Sömmierungsgeldes eingezogen wird. Die Algenossen von Lutersee, Trübensee und Sinsgäu mehren, wenn der Wuchs auf den Alpen eine annähernd gleiche Alpfahrt erlaubt, innerhalb derselben Woche am gleichen Abend im gleichen Lokal. Die Algenossen der einzelnen Alpen sitzen dabei im Lokal zu Gruppen zusammen und mehren gesondert. Die Algenossen von Steinalp mehren wegen der späteren Alpfahrt zu einem späteren Zeitpunkt.

wendet wird, eingezogen. Dieser Teil entspricht etwa dem früheren Schwendgeld, das immer beim Mehren eingezogen wurde<sup>109</sup>. Wer beim Mehren nicht da ist, bezahlt das Sömmerungsgeld am Tag der Alpauffahrt. Der Teil der Sömmerringskosten, der nach Rindern berechnet wird, muss erst im Herbst bezahlt werden<sup>110</sup>.

109 Als die Alpung noch aufgenommen wurde, mussten die Hüttenbesitzer beim Mehren dem Bannwarten genau darüber Rechenschaft ablegen, von welchen Genossen sie Alpung aufgenommen hatten.

«Am Tage, wo die Alpfahrt bestimmt wird, sollen die Viehbesitzer den Bannwarten über das aufzutreibende Vieh Rechnung weisen. Es soll einer nur so vieles Vieh aufstreben können, für welches er vollständige Alpung aufgewiesen hat.» (Allgemeines Alpgesetz vom 13. Jänner 1859, § 23.) Nach der Alpauffahrt mussten die Bannwarte eine Kontrolle vornehmen.

Als Beispiel die entsprechende Bestimmung aus dem Alpgesetz von Sinsgäu:

«Ungefähr acht Tage später (nach der Alpauffahrt) haben sie die Hüttenbesitzer (Senntenbauern) durch den Hirten in der Alp zusammenzuberufen, um in deren Gegenwart einen nochmaligen Untersuch über das aufgetriebene Vieh und die im Besitz habende Alpig vorzunehmen. Sollte sich Übersatz zeigen, so stellen sie in Umfrage, ob derselbe gestattet werden wolle. Sie nehmen ferner ein Verzeichnis über die in die Alp getriebenen Schweine und Schafe auf, für welche keine Alpig gewiesen und somit die festgesetzte Taxe zu bezahlen steht.» (Gesetz der Alp Sinsgäu vom 18. Jänner 1860, § 27.)

110 Folgende Zahlungsmodi sind dabei üblich:

Bei Sinsgäu wird der Betrag fakturiert und muss bis 31. Oktober einbezahlt werden. Bis 1976 wurde der Betrag am Stanser Herbstmarkt eingezogen.

Lutersee zieht den Betrag heute noch am Stanser Herbstmarkt ein.

Bei Steinalp wird der Betrag fakturiert und muss bis Anfang Oktober auf das Konto der Alp einbezahlt werden.

Bei Trübensee muss der Betrag auf das Konto der Alp überwiesen werden.